geografischer Wirkungskreis	Besonderheiten
Schwergewicht im Kantonsgebiet	meist Staatsgarantie für die Bankgläubiger; der Kanton stellt die eigenen Mittel, in Form von Dotationskapital oder Aktienkapital, zur Verfügung; weit gehende Steuerfreiheit für die Banken, dafür Gewinnablieferung an den Kanton; kantonale Behörden wählen den Bankrat oder Verwaltungsrat
weltweit	UBS AG und die Credit Suisse gehören zu den weltweit bedeutendsten Banken. In der Schweiz entfallen mehr als 50 % der Bilanzsummen aller Banken auf die Grossbanken.
Region oder Gemeinde	Der Ertrag stammt mehrheitlich aus dem Zinsdifferenzgeschäft; hoher Anteil an gedeckten Krediten (d. h. es werden vorwiegend Hypothekarkredite gewährt); Passivgelder sind zum grössten Teil Spareinlagen und Kassenobligationen.
Region oder Gemeinde	Kredite werden Mitgliedern (Genossenschaftern) gegen Deckung gewährt. Geld wird auch von Nichtmitgliedern entgegengenommen.
grosse Städte	
grosse Städte	Eine ausländische Bank erhält in der Schweiz nur dann eine Geschäftsbewilligung, wenn Schweizer Banken im Herkunftsland der Bank ebenfalls tätig werden dürfen. Die Filialen ausländischer Banken und die ausländisch beherrschten Banken haben sich im Verband der Auslandbanken in der Schweiz zusammengeschlossen.
Genf, Basel, Lausanne, Zürich, Luzern, St.Gallen	Privatbankiers waren die ersten Banken in der Schweiz. Sechs der heute noch bestehenden Privatbanken wurden vor 1800 gegründet. Zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen haben sich die Privatbankiers zur Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers mit Sitz in Zürich zusammengeschlossen.

Gemeinschaftswerke der Schweizer Banken
Die Schweizer Banken haben Gemeinschaftswerke gegründet, um bestimmte Dienstleistungen gemeinsam abzuwickeln. Dazu gehören beispielsweise die Verwahrung von Wertschriften (SIS Swiss Financial Services Group) oder die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Telekurs).

Telekurs Group

Telekurs ist eine Unternehmensgruppe der Schweizer Banken und bietet Dienstleistungen auf den Gebieten Zahlungsmittel, Zahlungssysteme und Finanzinformationen (siehe Lektion «Zahlungsverkehr»).

2. Gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Kein Land und keine Bank will, dass das Wirtschaftssystem vom organisierten Verbrechen unterwandert und zur Geldwäscherei missbraucht wird. Die Massnahmen und gesetzlichen Bestimmungen wurden deshalb in den letzten Jahren fast überall verschärft.

Die Bekämpfung der Geldwäscherei erfolgt mit strafrechtlichen und administrativen Bestimmungen. Dazu gehören das Strafgesetzbuch (StGB) und das Geldwäschereigesetz (GwG). Für die Banken selbst stehen die Erlasse der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) im Vordergrund.

2.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Im Strafgesetzbuch finden sich unter anderem auch Bestimmungen betreffend der Geldwäscherei und der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

Bestrafung der Geldwäscherei

Geldwäscherei
Strafgesetzbuch, Art. 305bis

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.
2. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis. Mit der Freiheitsstrafe wird die Busse bis zu 1 Million CHF verbunden.
   Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:
   a. als Mitglied einer Verbrechensorganisation handelt;
   b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
   c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.
3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.

Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften

Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften
Strafgesetzbuch, Art. 305ter

Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Haft oder Busse bestraft.
Die von Absatz 1 erfassten Personen sind berechtigt, den inländischen Strafverfolgungsbehörden und den vom Gesetz bezeichneten Bundesbehörden Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren.

2.2 Geldwäschereigesetz (GwG)

Die schweizerische Gesetzgebung zur Geldwäscherei zählt zu den strengsten der Welt. Mit dem aktuellen Gesetz fallen nicht mehr nur die Banken, sondern der gesamte Finanzsektor darunter.

Das Geldwäschereigesetz (GwG) enthält mehrere Bestimmungen, welche es erlauben, Strafverfahren einzuleiten und gestützt darauf Gelder zu beschlagnahmen.

In diesem Gesetz ist zum Beispiel die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person vorgeschrieben.

In Ergänzung zu den strafrechtlichen Tatbeständen wurden verbindliche Sorgfaltsregeln und Richtlinien aufgestellt, deren Einhaltung auch kontrolliert wird. Dazu gehören die Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Bekämpfung der Geldwäscherei und die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) (siehe Kapitel 2.3 und 3).

Geltungsbereich
Dem Geldwäschereigesetz unterstellt sind:
- Banken
- Fondsleitungen
- Effektenhändler
- Versicherungen
- Spielbanken
- andere Finanzintermediäre

Zu den anderen Finanzintermediären gehören

- Treuhänder
- Vermögensverwalter
- Rechtsanwälte
- Geldwechselbüros
- Kreditkartenorganisationen
- Kreditvermittler
- Die Post
- Schweizerische Bundesbahnen

Abklärungspflicht
Bei ungewöhnlichen Transaktionen, bei Verdacht, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen oder zu einer kriminellen Organisation gehören, müssen neben der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (vgl. Kap. 3) zusätzliche Abklärungen getroffen werden.

Dokumentationspflicht
Die Unterlagen zu einem Kunden, einer Transaktion und zu den getroffenen Abklärungen müssen so aufbewahrt werden, dass sie später bei einer Untersuchung oder zu Kontrollzwecken aufgefunden werden können.

1.3 Weitere Aufgaben

Die Nationalbank erfüllt ferner als Bank des Bundes folgende Aufgaben:

- wickelt für den Bund Zahlungen ab
- verwaltet die Wertschriften des Bundes
- führt für den Bund Geld- und Devisengeschäfte aus
- begibt Bundesanleihen und Geldmarktbuchforderungen
- wirkt bei der Anlage von Geldern des Bundes mit

Das Wichtigste in Kürze
Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat das ausschliessliche Recht, Noten herauszugeben. Zu den Aufgaben der SNB gehören die Geld- und Währungspolitik sowie die Gewährleistung der Preisstabilität.

2. Organisation

2.1 Rechtsform

Die SNB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes in Form einer Aktiengesellschaft. Das Aktienkapital von 25 Millionen CHF besteht aus 100 000 Namenaktien.

Nur Schweizer Bürger, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Unternehmen mit Domizil in der Schweiz können Aktionäre der SNB sein. Der Bund hält an der SNB keine Kapitalbeteiligung. Das Aktienkapital der Nationalbank ist wie folgt verteilt:

Aufteilung des Aktienkapitals der SNB

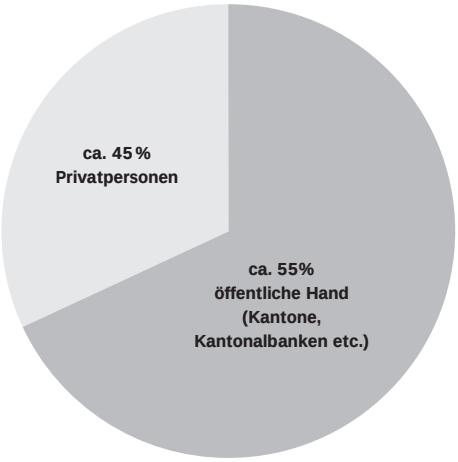

Die Aktien der Nationalbank werden an der SWX Swiss Exchange gehandelt.

3. Notenbankpolitik und Notenbankinstrumente

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, tätigt die SNB Bankgeschäfte vorwiegend mit den Banken. Diese Geschäftsmöglichkeiten werden als Notenbankinstrumentarium bezeichnet und können in die Geldmengenpolitik und die Zinspolitik gegliedert werden.

Geldmengenpolitik	Zinspolitik
Massnahmen zur Beeinflussung der inländischen Geldmenge	Massnahmen zur Beeinflussung des Zinsniveaus auf dem Geldmarkt

3.1 Wirtschaftspolitik

Wirtschaftspolitische Massnahmen
Weshalb braucht es wirtschaftspolitische Massnahmen?

Mit der Wirtschaftspolitik nehmen die öffentlichen Institutionen Einfluss auf das wirtschaftliche Geschehen und seine Rahmenbedingungen.

Die Ziele der Wirtschaftspolitik sind
- die Förderung der wirtschaftlichen Effizienz (Transparenz, Wettbewerb)
- die gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung

Mit der Wirtschaftspolitik sollen die Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln gestaltet werden.

Beispiele von Massnahmen:

Zinssenkung
Die SNB senkt die Zinsen, um damit indirekt den Schweizer Franken gegenüber anderen Währungen weniger attraktiv zu machen.

Steuern
Der Kanton Schwyz senkt die Steuern, damit sich neue Privatpersonen und Unternehmen ansiedeln.

Subventionen
Um den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern, beschliesst das Parlament so genannte Flächenbeiträge.

Diese Massnahmen stützen sich dabei auf folgende Kenntnisse ab:
- Zielsetzung der Wirtschaftspolitik
- Lage und Entwicklungstendenzen
- Massnahmen und Instrumente der Wirtschaftspolitik

Stabilitätsorientierte Wirtschaftspolitik
Jedes Land hat eine eigene wirtschaftliche Ausgangslage. Die jeweils für die Wirtschaftspolitik zuständigen Regierungsstellen und die Zentralbanken verfolgen deshalb Ziele, die ihrer besonderen Stabilitätspolitik entsprechen.

Ziele bei voller Währungskonvertibilität

Das folgende «magische Sechseck» zeigt in vereinfachter Form, welche wirtschaftspolitischen Ziele verfolgt werden können:

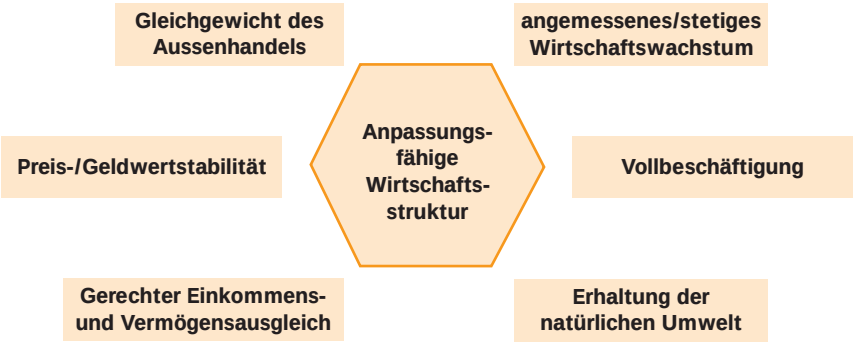

Dieses Sechseck wird als «magisch» bezeichnet, weil nicht alle sechs Ziele gleichzeitig erreicht werden können. Einige Ziele stehen sogar in Konkurrenz zueinander.

Beispiele von konkurrierenden Zielen

Wirtschaftswachstum vk Umwelt
Der Staat fördert das Wirtschaftswachstum, indem er die Rahmenbedingungen der Unternehmungen verbessert. Durch das erhöhte Wirtschaftswachstums kann die Umweltbelastung zunehmen.

Vollbeschäftigung vk Umwelt
Um Vollbeschäftigung zu erreichen, müssen Arbeitsplätze geschaffen werden. Neue Arbeitsplätze führen zu steigender Produktion (Wirtschaftswachstum). Durch die vermehrte Produktion von Waren und Dienstleistungen kann sich auch die Umweltbelastung verstärken.

Beispiele von harmonisierenden Zielen

Wirtschaftswachstum k Vollbeschäftigung
Der Staat fördert mit geeigneten Massnahmen das Wirtschaftswachstum. Dadurch nimmt auch der Beschäftigungsgrad zu.

Wirtschaftswachstum k Einkommen- und Vermögensausgleich
Durch steigendes Wirtschaftswachstum erhöhen sich auch die Steuereinnahmen des Staates. Gleichzeitig sinkt die Arbeitslosigkeit, wodurch wiederum die sozialen Kosten reduziert werden.

Die Beziehungen der verschiedenen Ziele lassen sich nicht immer unbestritten festlegen. Der Staat oder die SNB müssen bei jeder wirtschaftspolitischen Massnahme deren Auswirkungen abwägen. Da es unmöglich ist, alle sechs Ziele gleichzeitig zu erreichen, müssen Prioritäten gesetzt werden. Diese Schwerpunkte hängen ab von der aktuellen Regierung und müssen ständig der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.

3.2 Notenbankpolitik

Das Schwergewicht der Tätigkeit der Nationalbank liegt heute eindeutig bei der Preisstabilität. Preisstabilität bedeutet, dass die Teuerung gemessen am Landesindex für Konsumentenpreise unterhalb von 2 % pro Jahr liegen muss.

Stabilität der Preise
Preisstabilität wird dann erreicht, wenn das Angebot an Gütern und Dienstleistungen gleich gross ist wie das Angebot an Geld. Geldmenge und Menge aller Güter und Dienstleistungen sollten sich daher parallel entwickeln (siehe Lektion «Geld, Bank und Wirtschaft»).

Inflation

Eine übermässige Ausdehnung des Geldangebotes zöge eine zu hohe Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen nach sich. Die wirtschaftliche Kapazität wäre überlastet und die Preise würden steigen (Inflation).

Deflation

Umgekehrt würde ein zu geringes Geldangebot die Produktion hemmen. Für die Volkswirtschaft ergäben sich Wachstumsverluste und möglicherweise ein Rückgang des Preisniveaus. Damit besteht die Gefahr einer Rezession und von Arbeitslosigkeit (Deflation).

Mittelfristige Inflationsprognose

Die SNB muss versuchen, verschiedene Ziele und Interessen möglichst ausgewogen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Geldmengenpolitik festlegt. Geldpolitische Entscheide werden auf eine mittelfristige Inflationsprognose abgestützt. Die SNB gibt periodisch eine Prognose für die Entwicklung der Inflation in den kommenden drei Jahren bekannt. Denn in der Schweiz dauert es etwa drei Jahre, bis die Geldpolitik auf die Inflation Wirkung zeigt.

Zielband für den dreimonatigen Frankenzinssatz
Bei der Umsetzung der Geldpolitik orientiert sich die SNB vor allem am Zinsniveau auf dem Geldmarkt. Als Referenzzinssatz verwendet sie den Dreimonats-Libor (London interbank offered rate), den wirtschaftlich bedeutendsten Geldmarktsatz für Anlagen in Schweizer Franken. Mit dem Zielband für den Dreimonats-Libor gibt die SNB bekannt, wie sie die aus der jeweiligen Inflationsprognose gewonnenen Einsichten am Geldmarkt umzusetzen gedenkt.

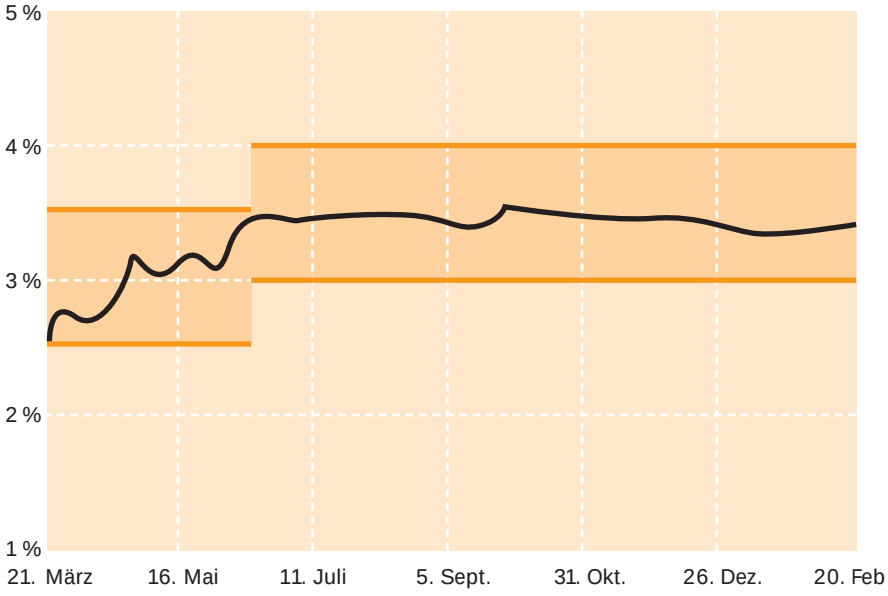

Zielband für den dreimonatigen Frankenzinssatz

3.3 Notenbankinstrumente

Die SNB kann zur Stabilisierung der Preise dem Markt Schweizer Franken entziehen oder mehr Schweizer Franken zur Verfügung stellen. Die Instrumente zur Erfüllung der Notenbankpolitik sind im Nationalbankgesetz festgehalten. Von praktischer Bedeutung ist zurzeit folgendes Instrument:

- Repo-Geschäfte

Weitere mögliche Instrumente sind unter anderem Devisenswaps und der Handel mit Wertschriften, die heute jedoch selten eingesetzt werden.

Funktionsweise des Instrumentariums

Reduktion der Geldmenge	Erhöhung der Geldmenge
• Die Nationalbank verkauft Wertpapiere oder Devisen an eine Bank. • Sie belastet den Gegenwert auf dem Girokonto der Bank. • Das Girokonto ist Teil der Liquidität der Bank, die Bank hat also weniger flüssige Mittel zur Verfügung. • Die Bank kann somit weniger Kredite gewähren. • Das mögliche Kreditvolumen sinkt. • Die Zinsen steigen.	• Die Nationalbank kauft von einer Bank Wertpapiere oder Devisen. • Sie schreibt den Gegenwert auf dem Girokonto gut. • Das Girokonto ist Teil der Liquidität der Bank, die Bank hat also mehr flüssige Mittel zur Verfügung. • Die Bank kann somit mehr Kredite gewähren. • Das mögliche Kreditvolumen steigt. • Die Zinsen sinken.

Repo-Geschäfte
Das Repo-Geschäft ist seit einigen Jahren das Hauptinstrument der SNB. Bei einem Repurchase agreement (Rückkauf-Vereinbarung) verkauft eine Bank der SNB erstklassige Obligationen gegen Giroguthaben. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die verkaufende Geschäftsbank dieselbe Menge gleichartiger Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt von der SNB zurückkauft. Die Bank zahlt der SNB während der Dauer des Repo einen Repo-Zins. Damit entspricht ein Repo einem durch Wertpapiere gesicherten Darlehen. Repo-Geschäfte der SNB weisen eine Laufzeit zwischen einem Tag und wenigen Monaten auf.

Nach Ablauf der Vertragsdauer zahlt die Bank das Darlehen inkl. Zinsen zurück.

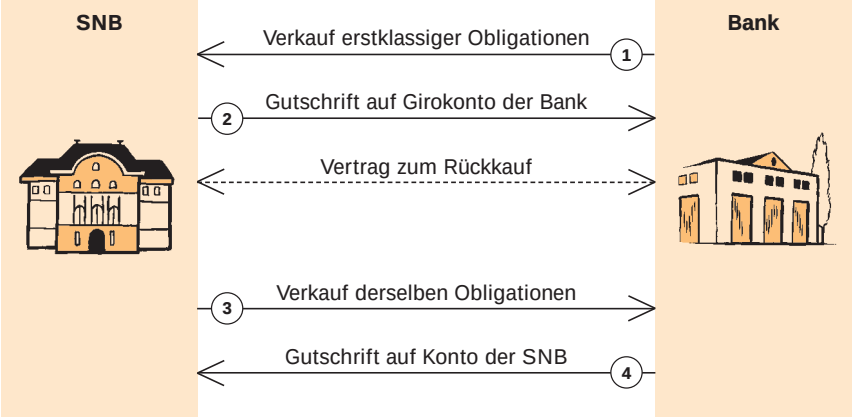

Ablauf des Repo-Geschäftes
1 Die SNB kauft Wertpapiere per Kasse
2 Gutschrift auf dem Girokonto der Bank (Erhöhung der Liquidität)
3 Rückkauf der Wertpapiere per Kasse durch die Bank
4 Gutschrift auf dem Konto der SNB (Liquidität wird reduziert)
Ein solches Geschäft wird unter Repo-Forderungen verbucht.

Um die Sicherheit des Geschäftes trotz Kursschwankungen der Obligationen jederzeit gewährleisten zu können, finden tägliche Ausgleichslieferungen von Wertpapieren statt.

Devisenswap
Devisenswaps sind Tauschgeschäfte mit Devisenguthaben. Bei einem USD / CHF-Swap erwirbt die SNB von Geschäftsbanken Dollars gegen Franken für eine bestimmte Zeitdauer. Am Ende der Laufzeit wird der Handel umgekehrt, wobei ein im Voraus vereinbarter Kurs angewendet wird. Mit einem USD / CHF-Swap der SNB erhält der Schweizer Markt mehr Franken, die Notenbankgeldmenge nimmt (vorübergehend) zu.

Mit einem CHF / USD-Swap hingegen verringert die SNB die Geldmenge, weil sie dem Markt Franken entzieht und dafür Dollars freigibt. Bis Mitte 1998 schloss die Nationalbank ausschliesslich Swaps gegen Dollars ab. Seither führt sie regelmässig auch Swaps gegen Euro durch. Die Laufzeiten der Swaps liegen zwischen einem und zwölf Monaten. Seit 2000 werden Devisenswaps nur noch ausnahmsweise eingesetzt (zum Swapgeschäft siehe auch Lektion «Devisen»).

Auswirkungen von Devisenswaps

Wenn die SNB Devisen kauft und auf Termin verkauft, erhöht sie die Liquidität der Banken.	Wenn die SNB Devisen verkauft und auf Termin kauft, reduziert sie die Liquidität der Banken.
Mögliche Folgen • Der Kurs der betreffenden Währung steigt. • Der CHF wird schwächer. • Die Zinsen sinken.	**Mögliche Folgen** • Der Kurs der betreffenden Währung sinkt. • Der CHF wird stärker. • Die Zinsen steigen.

Handel mit Wertschriften

Die SNB kauft oder verkauft an der Börse erstklassige Wertpapiere. Es handelt sich um die gleiche Mechanik wie bei den Devisenoperationen.

Auswirkungen

Wenn die SNB Wertpapiere kauft,	Wenn die SNB Wertpapiere verkauft,
• erhöht sie die Liquidität der Banken, • steigt der Kurs der betreffenden Papiere	• reduziert sie die Liquidität der Banken. • sinkt der Kurs der betreffenden Papiere

Das Wichtigste in Kürze

Die Notenbankpolitik umfasst vor allem Massnahmen zur Beeinflussung der inländischen Geldversorgung. Das Ziel ist in erster Linie die Stabilität der Preise und eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung. Das wichtigste Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist das Repo-Geschäft.

4. Wechselkurssysteme und Währungspolitik

Der Wechselkurs einer Währung hängt mittel- bis langfristig von den internationalen Zahlungsströmen (Kapitalexport und -import) sowie der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes ab (Exporte, Importe, Inflation). Die SNB kann darum auf den Devisenmärkten nur kurzfristig wirksam eingreifen. Ziel solcher Eingriffe ist es, extreme Wechselkursschwankungen des Schweizer Frankens zu bekämpfen. So kann die SNB – eventuell zusammen mit anderen Zentralbanken – grosse Beträge einer Währung kaufen, um den Kurs dieser Währung zu stützen. Sie kann aber auch umgekehrt grosse Beträge einer Währung aus eigenen Beständen verkaufen, um den Kurs dieser Währung zu drücken.

Feste und flexible Wechselkurse

Feste Wechselkurse	**Flexible Wechselkurse**
Die Nationalbank verpflichtet sich, den Wechselkurs innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu halten, indem sie bei Erreichen der Interventionspunkte Devisen kauft oder verkauft. Innerhalb der Bandbreite bewegt sich der Wechselkurs frei.	Die Wechselkurse bilden sich auf Grund von Angebot und Nachfrage am Devisenmarkt. Die Nationalbank interveniert gar nicht (reines Floating). Die Nationalbank interveniert nur sporadisch (dirty Floating).
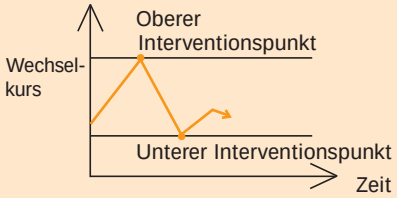	
Vorteil Stabile Rechnungsgrundlage für Aussenhandel und Kapitalanleger	**Vorteil** Keine Interventionen und damit kein Einfluss auf die Geldmenge, das heisst die Nationalbank kann die Geldmenge nach ihren eigenen Vorstellungen steuern.
Nachteil Die Käufe und Verkäufe von Devisen beeinflussen die Geldmenge, das heisst die Nationalbank kann die Geldmenge nicht beliebig steuern.	**Nachteil** Sehr starke Kursschwankungen möglich mit den entsprechenden Risiken für Aussenhandel und Kapitalanleger.

Aufgaben

1. Nennen Sie die Hauptursache, die zur Gründung der SNB führte!

2. Welches sind die Aufgaben der SNB?

3. Wer ist Mehrheitsaktionär der SNB?

4. Wie gestaltet sich die Gewinnverteilung?

5. Wem obliegt die Geschäftsleitung der SNB?

6. Wie können die Hauptaufgaben jedes Departements umschrieben werden?

7. Mit welchen Instrumenten kann die Nationalbank ihre Notenbankpolitik umsetzen?

Lösungsvorschläge

1. Nennen Sie die Hauptursache, die zur Gründung der SNB führte!
Die Hauptursache war ein «Notenwirrwarr», welches man durch eine Nationalbank in den Griff bekommen wollte.

2. Welches sind die Aufgaben der SNB?
- Die Nationalbank führt die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes.
- Die Nationalbank gewährleistet die Preisstabilität und trägt dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

In diesem Rahmen hat die Nationalbank folgende Aufgaben:
- Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquidität.
- Sie gewährleistet die Bargeldversorgung.
- Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.
- Sie verwaltet die Währungsreserven.
- Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei.

3. Wer ist Mehrheitsaktionär der SNB?
Kantone und Kantonalbanken

4. Wie gestaltet sich die Gewinnverteilung?
- Dividende von maximal 6 % des einbezahlten Grundkapitals
- restlicher Gewinn wird zu 1/3 dem Bund, zu 2/3 den Kantonen überwiesen

5. Wem obliegt die Geschäftsleitung der SNB?
Direktorium

6. Wie können die Hauptaufgaben jedes Departements umschrieben werden?

I. Präsidialdepartement	Gesamtleitung, Volkswirtschaft und Recht
II. Departement	Beziehungen zum Bund, Banknoten und Geld
III. Departement	Bankgeschäfte

7. Mit welchen Instrumenten kann die Nationalbank ihre Notenbankpolitik umsetzen?
Die SNB setzt ihre Notenbankpolitik mittels Repo-Geschäften, Handel mit Wertschriften und Devisentransaktionen um.

8. Wie funktionieren sie?
Repo-Geschäft: Kauf von erstklassigen Obligationen von Geschäftsbanken mit gleichzeitigem Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt
Handel mit Wertschriften: An- und Verkauf von Wertpapieren auf dem Geld- und Kapitalmarkt
Devisentransaktionen: An- und Verkauf von Devisen bei den Geschäftsbanken

9. Beurteilen Sie die Auswirkungen der folgenden Tätigkeiten der Nationalbank auf die Geldmenge:

	Geldmenge nimmt ab	Geldmenge nimmt zu
Die SNB kauft zusammen mit anderen Notenbanken am Devisenmarkt CHF gegen EUR.	☒	☐
Die SNB kauft an der Börse Obligationen von Kantonen und Gemeinden sowie Pfandbriefe.	☐	☒
Die SNB schliesst mit einer Geschäftsbank ein Repo-Geschäft mit einer Dauer von sechs Wochen ab.	☐	☒
Die SNB schliesst mit Schweizer Geschäftsbanken USD/CHF-Swaps ab.	☐	☒
Die SNB erneuert fällige CHF/USD-Swaps nicht mehr.	☐	☒

10. Was ist der Vorteil eines Systems fester Wechselkurse?
Stabile Rechnungsgrundlage für Aussenhandel und Kapitalanleger

11. Was ist der Vorteil eines Systems flexibler Wechselkurse?
Die Notenbank kann eine unabhängige Geldpolitik betreiben, das heisst die Geldmenge nach eigenen Vorstellungen steuern.

12. Welches Ereignis kann zu Inflation oder Deflation führen? Kreuzen Sie an!

Ereignis	Inflation	Deflation
Die Leute horten Geld.	☐	☒
Die Nationalbank setzt übermässig viel neues Bargeld in Umlauf.	☒	☐
Naturkatastrophen	☒	☐

3.2 Formalitäten bei juristischen Personen

Identifizierung

Zur Identifizierung von juristischen Personen hält die Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB) je nach Sitz der Gesellschaft fest (siehe Lektion «Sorgfaltspflicht und Geldwäscherei»):

Identifizierung von juristischen Personen und Gesellschaften

mit Sitz in der Schweiz	mit Sitz im Ausland
Die Bank vergewissert sich, ob die Firma des Vertragspartners im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert oder im Schweizerischen Ragionenbuch eingetragen ist; andernfalls ist die Identität auf Grund eines Handelsregisterauszuges festzustellen. Die Identität der im Handelsregister nicht eingetragenen juristischen Personen (Vereine, Stiftungen) ist anhand von Statuten oder gleichwertigen Dokumenten zu prüfen.	Die Identitätsprüfung dieser Vertragspartner hat auf Grund eines Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises (z. B. ‹‹certificate of incorporation››) zu geschehen. Bestätigung durch Korrespondenzbank

Gleichzeitig mit dem Unterschriftenmuster werden bei Firmen die Vertretungsverhältnisse gegenüber der Bank festgehalten. In der Praxis unterscheidet man drei Arten der Zeichnung:

Arten der Zeichnung

Arten der Zeichnung		
Einzelunterschrift Die bevollmächtigte Person darf zum Beispiel als Handlungsbevollmächtigter, Prokurist oder Direktionsmitglied einzeln unterschreiben.	**Kollektivunterschrift** Die Kollektivunterschrift zu zweien ist in der Schweiz die Regel. Von mehreren zeichnungsberechtigten Personen müssen jeweils zwei zusammen unterschreiben.	**Gemeinsame Unterschrift** Mehrere Inhaber einer Firma dürfen nur durch gemeinsames Unterzeichnen Aufträge erteilen.

Das Wichtigste in Kürze

Bei der Kontoeröffnung stehen die Kundenberatung, die Wahl der Kontoart und die Identifikation an erster Stelle.
Anschliessend wird das gewünschte Konto eröffnet, die Unterschriftenkarte erstellt und die Vollmachten werden geregelt.
Der Kunde erhält eine Kontokarte, eine Bestätigung der Kontoeröffnung und je nach Bedarf Zugang zu weiteren Dienstleistungen.

4. Einlegerschutz

Seit 1. Juli 2004 ist das revidierte Bankengesetz in Kraft. Gemäss Art. 37h müssen die Banken dafür sorgen, dass Einlagen in der Höhe von 30'000 CHF pro Einleger gesichert sind. Sie sind somit verpflichtet, die «Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung» zu unterzeichnen. Um das Konkursverfahren zu vereinfachen, werden Gesamteinlagen bis zu einem Betrag von 5000 CHF sofort ausbezahlt. Weiter gehende Forderungen bis max. 30 000 CHF werden innert drei Monaten beglichen. Die privilegierten Einlagen müssen bis zu einem Gesamtbetrag von 4 Milliarden CHF obligatorisch geschützt werden. Die Banken sind verpflichtet, die Hälfte dieses Betrags mit zusätzlichen liquiden Mitteln zu unterlegen. Der Anteil jeder einzelnen Bank wird aufgrund ihres Anteils an den gesamten privilegierten Einlagen bestimmt. Die Einleger erhalten damit einen Schutz, der mit demjenigen in der EU vergleichbar ist.

Bei Kantonalbanken mit vollumfänglicher Staatsgarantie ist sowohl das Konkursprivileg als auch die Vereinbarung über die Einlagensicherung zweitrangig, da der Staat (Kanton) für jegliche Forderungen, welche nicht durch die eigenen Mittel gedeckt werden können, aufkommt.

Kollokationsplan

Vom Konkurs einer Bank sind viele Gläubiger mit unterschiedlichen Forderungen betroffen. Weil die Forderungen fast immer nur teilweise beglichen werden können, muss geregelt werden, wie die vorhandenen Aktiven zu verteilen sind.

drei Konkursklassen

Auf Grund des Gesetzes werden die verschiedenen Forderungen in drei Klassen eingeteilt, die ihnen damit ein unterschiedliches Gewicht geben. Die Forderungen der verschiedenen Klassen werden der Reihe nach befriedigt.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Konkursverwaltung ist daher, den Plan für die Rangordnung der Gläubiger aufzustellen. Dieser Plan wird als Kollokationsplan bezeichnet.

1. Klasse	Rückstehende Lohnforderungen für ein halbes Jahr Guthaben von Personalvorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche (Alimentenforderungen) Ansprüche aus BVG und Unfallversicherung
2. Klasse	Kindesvermögen, das kraft elterlicher Gewalt dem konkursiten Schuldner anvertraut war Restliche Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, ALV etc.) Bei Konkurs einer Bank: Bis 30 000 CHF Bankguthaben auf allen Einlagen, die auf seinen Namen lauten, sowie Kassenobligationen. Eine Ausnahme bildet das Metallkonto, welches der 3. Klasse zugeordnet wird.
3. Klasse	Alle übrigen Forderungen wie z. B. Forderungen aus Warenlieferungen, Handwerkerrechnungen, Steuern, gewöhnliche Darlehen, Obligationenguthaben
Nachrangige Forderungen	Nachrangige Forderungen (z. B. nachrangige Obligationen und Darlehen) bilden gewissermassen eine Art vierte Konkursklasse. Diese Gläubiger treten vertraglich hinter die Gläubiger der 3. Klasse zurück (Rangrücktritt) und werden erst nach Befriedigung aller vorhergehenden Klassen befriedigt.

1. Einführung Zahlungsverkehr

Als Zahlungsverkehr bezeichnet man die Übertragung von Geld von einem Zahlungspflichtigen (Schuldner) an einen Zahlungsempfänger (Gläubiger).

Barzahlungsverkehr

Beim **Barzahlungsverkehr** wird die Zahlung mit Bargeld getätigt. Die Geldübertragung erfolgt direkt vom Schuldner zum Gläubiger. Diese Form ist vor allem bei kleinen Zahlungen im privaten Alltag üblich.

Beim Barzahlungsverkehr besteht jedoch immer die Gefahr von Diebstahl oder Verlust. Zusätzlich bringt Bargeld keinen Zinsertrag.

bargeldloser Zahlungsverkehr

Der **bargeldlose Zahlungsverkehr** hat heute eine wichtige Stellung. Von bargeldlos spricht man deshalb, weil für die Zahlung keine Banknoten und Münzen benötigt werden; die Geldübertragung erfolgt durch blosses Umbuchen des Betrages von einem Konto auf ein anderes (= Buchgeld).

Banken und Postfinance als Vermittler

Träger des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind die Banken und die Postfinance. Sie übernehmen die Rolle als Vermittler. Voraussetzung zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist ein Bank- oder ein Postkonto.

Für die Banken und die Postfinance ist der Zahlungsverkehr trotz hoher Unkosten interessant, weil auf den Konten meist Guthaben liegen, die angelegt werden können. Sowohl Post- als auch Bankkonten, die vorwiegend dem Zahlungsverkehr dienen (z. B. Lohnkonto), werden darum verzinst. Für die Banken ist ein gutes Angebot im Zahlungsverkehr aber auch darum wichtig, weil ein zufriedener Zahlungsverkehr-Kunde vermutlich auch andere Dienstleistungen der Bank nutzen wird.

2. Zahlung mit Karten

Mit dem Bankkonto erhält der Kunde den Zugang zu vielfältigen Dienstleistungen. Dazu gehören die Maestro-Karte mit den Zusatzfunktionen CASH und Maestro und die Kreditkarte.

2.1 Maestro-Karte

Die Maestro-Karte ist die wichtigste Debitkarte in der Schweiz. Sie kann für folgende Dienstleistungen verwendet werden:

- Bargeldbezug am Bancomat und am Schalter
- bargeldloses Bezahlen von Waren und Dienstleistungen
- bargeldloses Tanken
- elektronisches Portemonnaie (CASH)

Die Maestro-Karte kostet eine Jahresgebühr. Bei Bargeldbezügen im Ausland wird eine zusätzliche Gebühr belastet. Die Maestro-Karten werden alle zwei Jahre (bei einigen Banken alle drei Jahre) automatisch erneuert.

Auf der Rückseite der Maestro-Karte befinden sich der Magnetstreifen mit sämtlichen für die Abwicklung und Identifizierung notwendigen Angaben sowie die Unterschrift des Karteninhabers.

Bancomat
Mit Bancomat kann weltweit rund um die Uhr Bargeld bezogen werden.

Zur Benutzung des Bancomat-Service bedarf es neben der Maestro-Karte eines persönlichen, vier- bis sechsstelligen Codes. Der einmal zugeteilte Code kann vom Kunden jederzeit geändert werden.

Der Kunde kann mit seiner Bancomatkarte und seinem persönlichen PIN-Code rund um die Uhr minimal 20 CHF bzw. maximal 1000 CHF pro Tag beziehen. Bis zum Maximalbetrag sind auch mehrere Bezüge pro Tag möglich. Das Maximum an Geldbezügen kann mit einer Monatslimite begrenzt werden. Die Monatslimite kann höchstens 9999 CHF betragen.

Sicherheit von Reisechecks
Ein wesentliches Merkmal des Reisechecks ist seine Sicherheit. Der Käufer unterschreibt beim Kauf den Reisecheck ein erstes Mal. Bei der Einlösung muss der Reisecheck mit Datum versehen und ein zweites Mal unterschrieben werden. Nur wenn die Unterschriften übereinstimmen, wird der Barbetrag ausgehändigt. Zusätzlich wird häufig ein Ausweis verlangt, bevor der Reisecheck eingelöst wird. Dieses Kontrollsystem schützt den Besitzer von Reisechecks vor Missbrauch durch Dritte. Gestohlene oder verlorene Reisechecks werden dem Käufer ersetzt, wenn eine Reihe von Bedingungen erfüllt sind, zum Beispiel:

- Reisecheck wurde nur einmal unterschrieben.
- Checks und Verkaufsquittung wurden getrennt voneinander aufbewahrt.
- Der Herausgeber wurde unverzüglich über den Verlust benachrichtigt.
- Seriennummer, sowie Ort und Datum des Kaufs, können dem Herausgeber mitgeteilt werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Es bestehen noch weitere Bedingungen.

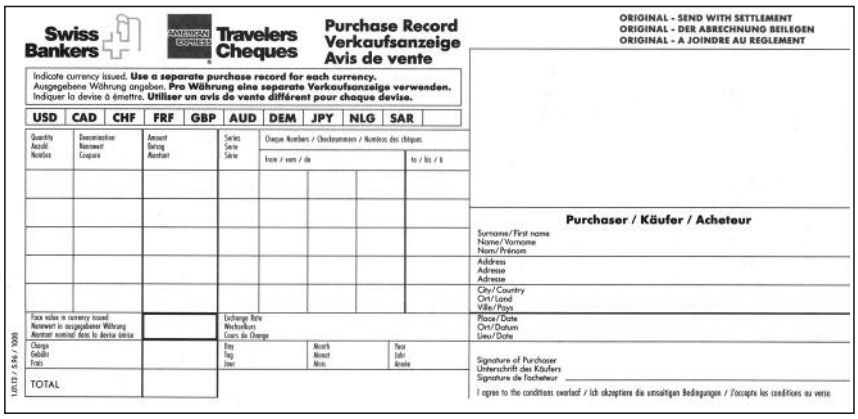
Swiss Bankers
AMERICAN EXPRESS Travelers Cheques
Purchase Record
Verkaufsanzeige
Avis de vente
ORIGINAL - SEND WITH SETTLEMENT
ORIGINAL - DER ABRECHNUNG BEILEGEN
ORIGINAL - A JOINDRE AU REGLEMENT
Indicate currency issued. Use a separate purchase record for each currency.
Ausgegebene Währung angeben. Pro Währung eine separate Verkaufsanzeige verwenden.
Indiquer la devise à émettre. Utiliser un avis de vente différent pour chaque devise.
USD | CAD | CHF | FRF | GBP | AUD | DEM | JPY | NLG | SAR
Quantity / Anzahl / Nombre
Denomination / Nennwert / Coupure
Amount / Betrag / Montant
Series / Serie / Série
Cheque Numbers / Checknummern / Numéros des chèques
from / vom / de
to / bis / à
Purchaser / Käufer / Acheteur
Surname/First name / Name/Vorname / Nom/Prénom
Address / Adresse / Adresse
City/Country / Ort/Land / Ville/Pays
Place/Date / Ort/Datum / Lieu/Date
Face value in currency issued / Nennwert in ausgegebener Währung / Montant nominal dans la devise émise
Exchange Rate / Wechselkurs / Cours de Change
Charge / Gebühr / Frais
Day / Tag / Jour
Month / Monat / Mois
Year / Jahr / Année
Signature of Purchaser / Unterschrift des Käufers / Signature de l'acheteur
TOTAL
I agree to the conditions overleaf / Ich akzeptiere die umseitigen Bedingungen / J'accepte les conditions au verso
LD.12 / 5.96 / 3000

Travel Cash
Das Swiss Bankers Travelers Cheques Center (SBTCC) hat ein neues Zahlungsmittel entwickelt – die Travel Cash-Karte. Der elektronische Reisecheck im Kartenformat ist eine Weiterentwicklung des bekannten Papier-Reisechecks.

Travel Cash ist eine Prepay-Karte, welche mit Beträgen in CHF, USD oder EUR geladen werden kann. Der auf die Karte geladene Betrag ist minimal 100 und maximal 10'000 in allen 3 Währungen. Die Travel Cash-Karte steht in keinem Zusammenhang mit einem Bankkonto, resp. einer Bank, d.h. es können keine Rückschlüsse auf das Bankkonto bzw. auf die Herkunft des Karteninhabers gemacht werden.

Bezugsorte und Bezugslimiten
Analog der Maestro-Karte kann mit der Travel Cash-Karte weltweit an ca. 800'000 Geldautomaten Bargeld in der jeweiligen Lokalwährung bezogen werden. Dazu ist ein PIN-Code nötig, mit welcher sich der Kunde an Geldautomaten autorisiert. Seitens der Karte besteht keine tägliche oder monatliche Bezugslimite. Die einzige Beschränkung ist die geldautomateneigene Bezugslimite, welche nach Land und Betreiberbank stark variiert. Die Karte ist zeitlich unbeschränkt gültig und kann immer wieder nachgeladen und entladen werden.

Vergleich Reisechecks – Bargeld

Vorteile gegenüber Bargeld
- Sie werden bei Verlust ersetzt.
- Sie ermöglichen bargeldloses, bequemes Reisen.
- kein Falschgeldrisiko
- Anwendung von günstigen Wechselkursen

Nachteile gegenüber Bargeld
- Sie kosten zusätzlich 1 % Kommission.
- Sie müssen zweimal unterschrieben werden.
- Sie können meist nur mit Ausweis eingelöst werden.
- Sie können nur vom Käufer eingelöst werden.
  (Ausnahme: Reisechecks für zwei Personen)
- Sie werden bei der Einlösung im Ausland z. T. mit Gebühren belastet.

Das Wichtigste in Kürze
Der Check ist ein Wertpapier und muss, um Rechtsgültigkeit zu erlangen, sechs gesetzliche Erfordernisse aufweisen. Er untersteht gewissen Vorlegungsvorschriften. Sind diese abgelaufen, beginnt die Verjährung des Checks.
Der Reisecheck ist ein sicheres Zahlungsmittel und kann weltweit eingesetzt werden. Bei Verlust werden Reisechecks innerhalb sehr kurzer Zeit ersetzt.

Gründungskapital

Das Gründungskapital einer schweizerischen Aktiengesellschaft beträgt mindestens 100 000 CHF.

Nennwert einer Aktie

Das schweizerische Recht sieht vor, dass jede Aktie einen Nennwert aufweisen muss. Dieser ist auf mindestens 1 Rappen festgelegt.

Sacheinlagen

An Stelle einer Einzahlung kann ein Aktionär auch eine Sacheinlage (z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Liegenschaften) leisten. Die Statuten müssen Aufschluss geben über den Gegenstand der Sacheinlage, ihre Bewertung und Anrechnung sowie die Person des Sacheinlegers und die Zahl der ihm dafür zustehenden Aktien.

nicht voll einbezahltes Aktienkapital

20% des Aktienkapitals, mindestens aber 50 000 CHF, müssen bis zur Generalversammlung (GV) auf ein Aktieneinzahlungskonto bei einer Schweizer Bank einbezahlt sein. Inhaberaktien müssen vollständig bezahlt sein, Namenaktien hingegen nur zu 20%, da der Aktionär namentlich bekannt ist.

Eintrag ins Handelsregister

Die von einer Urkundsperson (z. B. Notar) und den Gründungsmitgliedern unterzeichnete Gründungsurkunde wird dem Handelsregisteramt zugestellt. Mit dem Eintrag ins Handelsregister wird die Aktiengesellschaft zur juristischen Person, und die Gesellschaft kann über das Aktienkapital auf dem bisher gesperrten Konto frei verfügen.

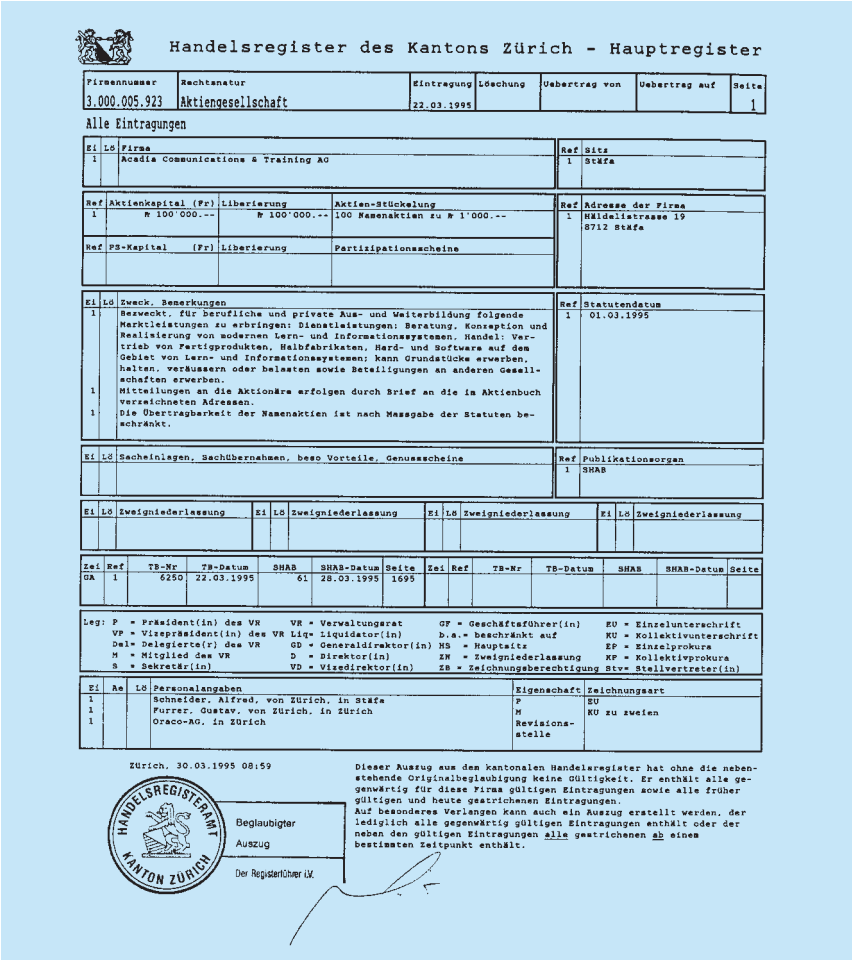

Handelsregister des Kantons Zürich - Hauptregister

Firmennummer	Rechtsnatur	Eintragung	Löschung	Uebertrag von	Uebertrag auf	Seite
3.000.005.923	Aktiengesellschaft	22.03.1995				1

Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Acadia Communications & Training AG	1	Stäfa

Ref	Aktienkapital (Fr)	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ref	Adresse der Firma
1	Fr 100'000.--	Fr 100'000.--	100 Namenaktien zu Fr 1'000.--	1	Hildelistrasse 19 8712 Stäfa
Ref	PS-Kapital (Fr)	Liberierung	Partizipationsscheine		

Ei	Lö	Zweck, Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Bezweckt, für berufliche und private Aus- und Weiterbildung folgende Marktleistungen zu erbringen: Dienstleistungen: Beratung, Konzeption und Realisierung von modernen Lern- und Informationssystemen. Handel: Vertrieb von Fertigprodukten, Halbfabrikaten, Hard- und Software auf dem Gebiet von Lern- und Informationssystemen; kann Grundstücke erwerben, halten, veräussern oder belasten sowie Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben.	1	01.03.1995
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.		
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.		

Ei	Lö	Sacheinlagen, Sachübernahmen, besondere Vorteile, Genussscheine	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

Ei	Lö	Zweigniederlassung	Ei	Lö	Zweigniederlassung	Ei	Lö	Zweigniederlassung	Ei	Lö	Zweigniederlassung

Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum	SHAB	SHAB-Datum	Seite	Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum	SHAB	SHAB-Datum	Seite
GA	1	6250	22.03.1995	61	28.03.1995	1695							

Leg: P = Präsident(in) des VR; VP = Vizepräsident(in) des VR; Del= Delegierte(r) des VR; M = Mitglied des VR; S = Sekretär(in); VR = Verwaltungsrat; Liq= Liquidator(in); GD = Generaldirektor(in); D = Direktor(in); VD = Vizedirektor(in); GF = Geschäftsführer(in); b.a.= beschränkt auf; HS = Hauptsitz; ZN = Zweigniederlassung; ZB = Zeichnungsberechtigung; EU = Einzelunterschrift; KU = Kollektivunterschrift; EP = Einzelprokura; KP = Kollektivprokura; Stv= Stellvertreter(in)

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Eigenschaft	Zeichnungsart
1			Schneider, Alfred, von Zürich, in Stäfa	P	EU
1			Furrer, Gustav, von Zürich, in Zürich	M	EU zu zweien
1			Oraco-AG, in Zürich	Revisionsstelle	

Zürich, 30.03.1995 08:59

Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma gültigen Eintragungen sowie alle früher gültigen und heute gestrichenen Eintragungen.
Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der lediglich alle gegenwärtig gültigen Eintragungen enthält oder der neben den gültigen Eintragungen alle gestrichenen ab einem bestimmten Zeitpunkt enthält.

HANDELSREGISTERAMT KANTON ZÜRICH

Beglaubigter Auszug

Der Registerführer i.V.

1.2 Organe einer Aktiengesellschaft

Gemäss Obligationenrecht hat jede Aktiengesellschaft drei Organe:
- Generalversammlung der Aktionäre
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle

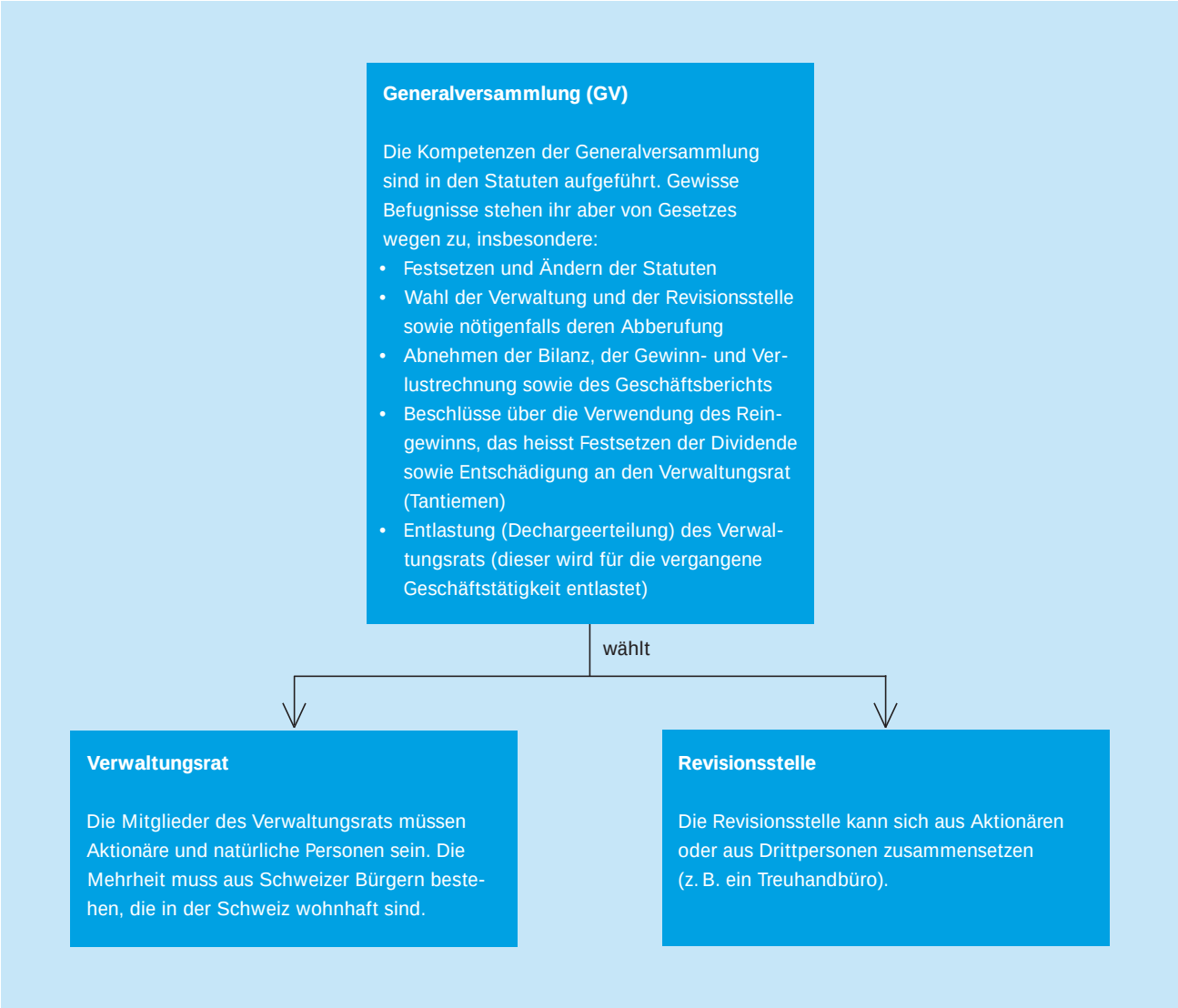

Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Bedarf durch Verwaltung, Revisionsstelle oder Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, einberufen werden.

Börse

1. Merkmale und Bedeutung der Börse **3**

1.1 Börse als Marktplatz 3

1.2 Merkmale einer Börse 3

1.3 Kapitalmarkt 5

1.4 Wirtschaftliche Bedeutung der Börse 5

2. SWX Swiss Exchange **7**

2.1 Vorteile der elektronischen Börse 7

2.2 Organisation der SWX Swiss Exchange 8

2.3 Börsensystem 11

2.4 Marktüberwachung 13

3. Ablauf des Handels **14**

3.1 Grundsätze der SWX Swiss Exchange 14

3.2 Auftragsarten 15

3.3 Matching-Regeln 16

3.4 Auftragsabwicklung 19

3.5 Erträge und Abgaben im Börsengeschäft 21

3.6 Börsenabrechnung 22

4. SWX Europe **23**

5. Berichterstattung **25**

5.1 Publikation von Börsendaten 25

5.2 Börsenindizes 27

5.3 Was beeinflusst die Kurse? 28

6. Geschäftsarten **31**

6.1 Komptantgeschäft – die Geschäftsart an der SWX 31

6.2 Geschäftsarten ausserhalb der SWX 31

6.3 Handel mit nicht kotierten Aktien 34

Aufgaben **36**

Lösungsvorschläge **41**

Zusammenfassung **44**

Leistungsziele

Gemäss Modelllehrgang 2006 der Schweizerischen Bankiervereinigung:

1.7.12.1 Börse und Börsenorganisation beschreiben
1.7.12.2 Ablauf Börsenauftrag SWX erläutern
1.7.12.3 Handelsaufträge für Finanzinstrumente entgegennehmen, erfassen und weiterleiten
1.7.12.4 Börsenindices erklären
1.7.15.1 Zu Finanzmärkten Stellung nehmen

Lernmodule

Zu diesem Thema stehen Ihnen auch folgende Lernmodule zur Verfügung:

- Einführung
- Fallbeispiel – Börsenplätze und Börsenhandel
- Quiz

Unterlagen

Für diese Lektion benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Courtagetarif der eigenen Bank
- aktuelles Börsenkursblatt Finanzmarkt Schweiz
- Börsenteil einer Tageszeitung

Weitere Informationen

Ergänzende und aktuelle Informationen finden Sie im Internet:
k www.bankingtoday.ch

2. SWX Swiss Exchange

2.1 Vorteile der elektronischen Börse

Die SWX Swiss Exchange war die erste vollelektronische Börse der Welt ihrer Art und ist nach den modernsten Prinzipien als Verbund von Rechnern realisiert. Die Händler tätigen ihre Geschäfte über Bildschirme, die in den Banken installiert sind.

Die elektronische Börse führt zu bedeutenden Vorteilen:

Mehr Liquidität
Unter Liquidität versteht man an der Börse die Gewissheit eines Verkäufers, immer einen Käufer zu finden. Die Anleger wickeln ihre Käufe und Verkäufe dort ab, wo diese Sicherheit am grössten ist. Mit der Grösse einer Börse steigt deren Liquidität und damit die Attraktivität für Anleger und Unternehmen.

Permanenter Handel aller Titel
An der SWX Swiss Exchange können sämtliche Titel während der gesamten Handelszeit in unbeschränkter Menge gehandelt werden. Dies ist wichtig, damit jederzeit auf veränderte Gegebenheiten im Marktgeschehen reagiert werden kann.

Bessere Markttransparenz
In und um jede Börse entstehen zahlreiche Informationen: bezahlte Preise, Handelsvolumen, Geld- und Briefkurse etc. Die Veröffentlichung dieser Informationen (Markttransparenz) ist für alle Marktteilnehmer, ob Händler oder Anleger, von zentraler Bedeutung. Mit der SWX Swiss Exchange ist das gesamte Volumen von Angebot und Nachfrage des börslichen Handels sichtbar. Die Preisbestimmung beruht auf klaren Regeln und ist leicht nachvollziehbar (siehe Kapitel 3.3). Die Teilnehmer sind verpflichtet, alle ausserhalb der Börse abgeschlossenen Geschäfte zu melden (Reportingpflicht). Damit wird der gesamte Markt sichtbar, alle bezahlten Preise und die gehandelten Mengen stehen zur Verfügung. So können sich Händler und Anleger besser informieren und ihre Entscheide entsprechend fällen.

Geringe Transaktionskosten
Für jeden Investor sind die Transaktionskosten von grosser Bedeutung (siehe Kapitel 3.5). Je niedriger diese sind, umso eher wird er seine Wertpapiergeschäfte an dieser Börse tätigen. Somit kann gewährleistet werden, dass der Finanzplatz Schweiz auch weiterhin für Anleger attraktiv bleibt. Mit der elektronischen Börse können Abläufe rationalisiert und dadurch die Bearbeitungskosten reduziert werden. Diese Kosteneinsparungen können die Banken an ihre Kunden weitergeben.

2.2 Organisation der SWX Swiss Exchange

Die SWX Swiss Exchange ist eine Aktiengesellschaft und gehört zur SWX Group, welcher auch die Börse SWX Europe in London sowie weitere Gesellschaften angehören. Der Verein SWX Swiss Exchange ist alleiniger Aktionär der SWX Group. Ihm gehören 55 Institute als Mitglieder an. An den Börsen SWX und SWX Europe sind gegenwärtig mehr als 100 Banken und Finanzinstitute als Teilnehmer angeschlossen.

In der Schweiz wird der Börsenhandel durch das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) geregelt. Die Oberaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel hat die Eidgenössische Bankenkommission (EBK); per 1.1.2009 die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma). Ansonsten liegt die Regulierung und Überwachung des Effektenhandels in der Schweiz in der Verantwortung der SWX Swiss Exchange (Selbstregulierung). Die Börse und ihre Teilnehmer haben selbst das grösste Interesse an einem fairen und geordneten Markt.

Systemplattform der SWX
Das Börsensystem besteht aus einer auftragsgesteuerten Plattform (z.B. für Beteiligungspapiere, Obligationen, Exchange Traded Funds) und einer quote-gesteuerten Plattform (z.B. für Warrants, strukturierte Produkte). Die Angaben in dieser Lektionen beziehen sich auf die auftragsgesteuerte Plattform.

Die Börsenzeiten an der SWX Swiss Exchange

An der SWX Swiss Exchange wird ein Handelstag eingeteilt in

1. Voreröffnung (Pre-opening)
2. Eröffnung (Opening)
3. Laufender Handel (Continuous trading)
4. Schlussauktion (Closing auction)
5. Handelsschluss (Closing)

Der Börsenhandel findet von Montag bis Freitag statt.

Handelstag an der SWX Swiss Exchange

06.00	Start des Börsensystems
	Pre-Opening
08.30	Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
09.00	Aktien, Anlagefonds und alle Exchange Traded Funds (ETF)
09.15	Anrechte
09.30	Credit Linked Notes, Bond Linked Notes, alle Anleihen (ausgenommen Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft)
17.00	Closing: Alle Anleihen, Credit Linked Notes, Bond Linked Notes, ETFs auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
17.20	Closing Auction: Aktien und ETFs (ausgenommen ETFs auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft), Anlagefonds
17.30	Closing: Aktien, ETFs (ausgenommen ETFs auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft), Anrechte, Anlagefonds
22.00	Stopp des Börsensystems

Voreröffnung

Die Voreröffnung dauert von 6.00 Uhr bis zur Eröffnung und von Handelsschluss (17.30 Uhr) bis um 22.00 Uhr. Der Händler wird sich während dieser Zeit über den Markt informieren, seine Position nachführen, sich seine Strategie für den laufenden Tag zurechtlegen und Aufträge eingeben.

Eröffnung

Die Eröffnung findet für jedes Marktsegment separat statt:

8.30 Uhr	Eröffnung für Anleihen der Eidgenossenschaft
9.00 Uhr	Eröffnung für Aktien (Schweiz und Ausland), Anlagefonds, Exchange Traded Funds
9.15 Uhr	Eröffnung für Optionen und Anrechte
9.30 Uhr	Eröffnung übrige Anleihen (Schweiz und Ausland) und Zinsderivate

Laufender Handel

Während des laufenden Handels werden alle eingegebenen Aufträge nach bestimmten Regeln (Matching-Regeln, siehe Kapitel 3.3) sofort ausgeführt, sofern eine entsprechende Gegenseite vorhanden ist. Der entstandene Abschluss wird sofort mit dem Preis und dem Abschlussvolumen via Swiss Market Feed veröffentlicht. Sämtliche Titel werden permanent gehandelt. Der Händler verfolgt laufend am Bildschirm den Markt, um möglichst schnell auf Veränderungen zu reagieren.

Die SMI-/SLI-Titel werden primär an der SWX Europe in London gehandelt.

Stop trading

Sind auf Grund von aussergewöhnlichen Situationen oder besonderen Ereignissen grössere Kursschwankungen eingetreten, wird ein Volatilitätsunterbruch (Stop trading) eingelegt. Gemäss Vorschrift wird der Handel für Obligationen und den Grossteil der Aktien während einer von der Börse festgelegten Zeit unterbrochen, sobald sich ein Kurs ergibt, welcher um 2 % oder mehr vom Referenzpreis abweicht. Bei verschiedenen SMI-Titeln (z. B. ABB, Credit Suisse) erfolgt ein fünfminütiger Handelsstopp bereits bei Veränderungen von 0.75 % bzw. 1.5 %.

Closing auction

Schlussauktion (nur Beteiligungspapiere)
Für die Ermittlung der Tagesschlusskurse wird an der SWX Swiss Exchange von 17.20 Uhr bis 17.30 Uhr eine Schlussauktion (Closing auction) für alle an der SWX gehandelten Beteiligungspapiere inkl. Anlagefonds durchgeführt.

Handelsschluss
Unter Berücksichtigung des Schlussauktionsverfahrens wird am Ende des laufenden Handels das Matching eingestellt und die Voreröffnung für den folgenden Handelstag beginnt mit der ersten Berechnung des theoretischen Eröffnungspreises.

Nach Handelsabschluss stehen alle Titel wieder im Status der Voreröffnung, und es wird wieder laufend ein theoretischer Eröffnungspreis ermittelt.

Kotierung von Effekten zum Börsenhandel und Aufrechterhaltung
Effekten, die an der SWX Swiss Exchange gehandelt werden sollen, müssen besonderen Anforderungen genügen. Diese Anforderungen sind im Kotierungsreglement (Zulassungsreglement) festgehalten. Es bezweckt, den Emittenten einen möglichst freien und gleichen Zugang zur SWX zu verschaffen und für die Anleger die Transparenz hinsichtlich der Emittenten und Effekten (Valoren) sicherzustellen. Um am Hauptsegment der SWX kotiert zu werden, muss unter anderem das ausgewiesene Eigenkapital der Unternehmung mind. 25 Mio. CHF betragen. Ist dies nicht der Fall, können die Titel am Segment SWX Local Caps kotiert werden. Das hierfür benötigte Eigenkapital beträgt mindestens 2.5 Mio. CHF. Über die Zulassung entscheidet die Zulassungsstelle. Sie überwacht auch die Einhaltung der Pflichten der Emittenten während der Kotierung.

Um den Handel ihrer Effekten aufrecht zu erhalten, müssen die Emittenten besondere Verpflichtungen einhalten. Dazu gehören Rechnungslegungsstandards, Meldepflichten oder die Offenlegung von Beteiligungen. Die Einhaltung dieser Pflichten wird von der SWX überwacht.

3.5 Erträge und Abgaben im Börsengeschäft

Im Börsengeschäft werden folgende Kommissionen und Abgaben erhoben:

Courtage

indifferentes Geschäft

Die Ausführung von Börsenaufträgen gehört zu den Dienstleistungen einer Bank (indifferentes Geschäft). Dafür berechnet sie jeweils bei Kauf und Verkauf eine Kommission – die Courtage. Die Courtage-Sätze werden von jeder Bank individuell festgelegt. Meistens besteht ein Minimalansatz, danach sind die Sätze degressiv (stufenweise abnehmend) geregelt. Dies bedeutet, je mehr Volumen ein Kunde kauft oder verkauft, desto kleiner wird der prozentuale Anteil der Courtagegebühr.

Eidgenössische Stempelabgabe (Umsatzabgabe)

Beim Kauf und Verkauf resp. Übertragung von Eigentum an steuerbaren Wertpapieren (Aktien, Obligationen etc.) wird eine Abgabe fällig, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effektenhändler ist.

Der Abgabesatz beträgt:
- 0.75 ‰ je Vertragspartei für inländische Wertpapiere
- 1.50 ‰ je Vertragspartei für ausländische Wertpapiere.

Für in- und ausländische Vertragsparteien bestehen Ausnahmeregelungen.
Der Effektenhändler entrichtet die Abgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern.

Abgabe an die SWX Swiss Exchange

Dem Kunden wird ferner für jede Transaktion eine Börsenabgabe belastet. Die Bank liefert diese Abgabe der SWX Swiss Exchange ab. Am 1.4.2008 hat die SWX ein neues Gebührenmodell eingeführt. Gemäss diesem hat jedes Produktsegment einen eigenen Handelstarif, bestehend aus einer Transaktionsgebühr (zwischen 1 und 1.50 CHF) und einer umsatzabhängigen «ad-valorem»-Gebühr (zwischen 0.50 und 150 CHF).

Sämtliche Gebühren und Kommissionen sind jeweils von beiden Parteien, d. h. sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer, zu entrichten.

Das Wichtigste in Kürze

Börsenaufträge können als limitierte Aufträge oder als Bestens-Aufträge erteilt werden. Die Aufträge werden im Handelssystem eingegeben, nach den Matching-Regeln zusammengeführt und die Kurse festgelegt. Für die Börsentransaktionen werden Kommissionen (Courtage) und Gebühren erhoben.

3.6 Börsenabrechnung

Börsenabrechnung SWX
Schweizer Bank – Swiss Bank
Banque Suisse – Banca Svizzera

Aarau
27.01.20..

Ihr Berater
Herr
Tel.

Depot Nr. 70035.L

Wertschriftenabrechnung
Ihr Kauf

Belastung

Datum: 27.01.20..
Wir haben als Kommissionär an der SWX für Sie gekauft:

-900-		**Zum Kurs von**
Namen-Aktien Bachem AG, 20 CHF		63.00 CHF
Valor 1253020 CH0012530207		
Werte ins Depot		
SLV-Ref: OZTLH		
Kurswert		56'700.00 CHF
Courtage		396.90 CHF
Eidg. Umsatzabgabe		42.55 CHF
Börsenabgabe		4.10 CHF
Zu Lasten		
Konto 70035.M	Valuta 30. 01. 20..	**57'143.55 CHF**
Privatkonto		

Wir danken Ihnen für Ihren Auftrag.

Mit freundlichen Grüssen

4. SWX Europe

SWX Europe: die schweizerisch-britische Blue Chip-Börse
SWX Europe ist eine hundertprozentige Tochter der SWX Swiss Exchange. Sie ist die erste Börse, welche ihren Teilnehmern den Handel in sämtlichen führenden Aktientiteln und börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds) Europas ermöglicht.
An der SWX Europe werden alle im SMI und SLI enthaltenen Aktien gehandelt.

Handelssystem
Die SWX Europe ist eine vollelektronische Börse und ermöglicht die lückenlose automatische Ausführung des Handelsvorganges. Die Handelsplattform ist das gleiche System wie bei der SWX Swiss Exchange und bietet Zugang zu mehreren Clearing- und Settlementsystemen. Dies stellt für die Wertschriftenhändler eine enorme Arbeitserleichterung dar, da beim traditionellen Handel von ausländischen Titeln viele Zwischenschritte nötig sind. Mit SWX Europe können die Titeltransaktionen mit einem Mausklick unwiderruflich gehandelt, abgerechnet und abgewickelt werden.

Vergleich SWX Swiss Exchange und SWX Europe

	SWX Swiss Exchange	SWX Europe
Rechtsnatur	Aktiengesellschaft	Aktiengesellschaft
Geschäftssitz	Zürich (Schweiz)	London (England)
Recht	Schweizerisches Recht	Britisches Recht
Aufsicht	Eidgenössische Banken- und Börsenkommission	Britische Aufsichtsbehörde
Gehandelte Titel	Alle Titel ausser SMI-/SLI-Titel	SMI-/SLI-Titel, paneuropäische Blue Chips, Exchange Traded Funds

Abwicklung des Wertpapierhandels
Das Clearing erfolgt über eine zentrale Gegenpartei und zwar entweder über die in England beheimatete LCH.Clearnet oder über die Schweizer SIS x-clear AG.

Eine zentrale Gegenpartei ist eine spezielle Clearingstelle, die den Wertpapierhandel erleichtert. Sie steht zwischen Käufer und Verkäufer und stellt sicher, dass Geld und Wertpapiere bei minimalem Risiko für die Gegenpartei reibungslos und effizient ausgetauscht werden. Weiterer Nutzen des Systems ist, dass sich Käufer und Verkäufer unbekannt bleiben.

Die Abschlussverarbeitung ist standardisiert und führt zu tieferen Betriebskosten. Beim Settlement haben die Teilnehmer die Wahl zwischen den drei Organisationen SIS x-clear, Euroclear UK & Ireland (EUI) und Euroclear.

Abwicklung des Wertpapierhandels bei SWX Europe

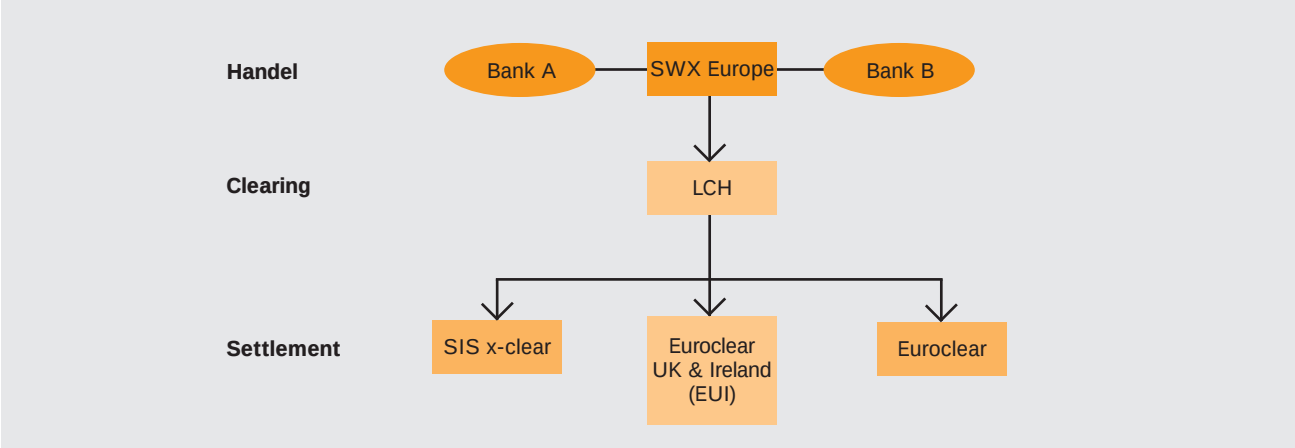

Abwicklung des Wertpapierhandels bei SWX

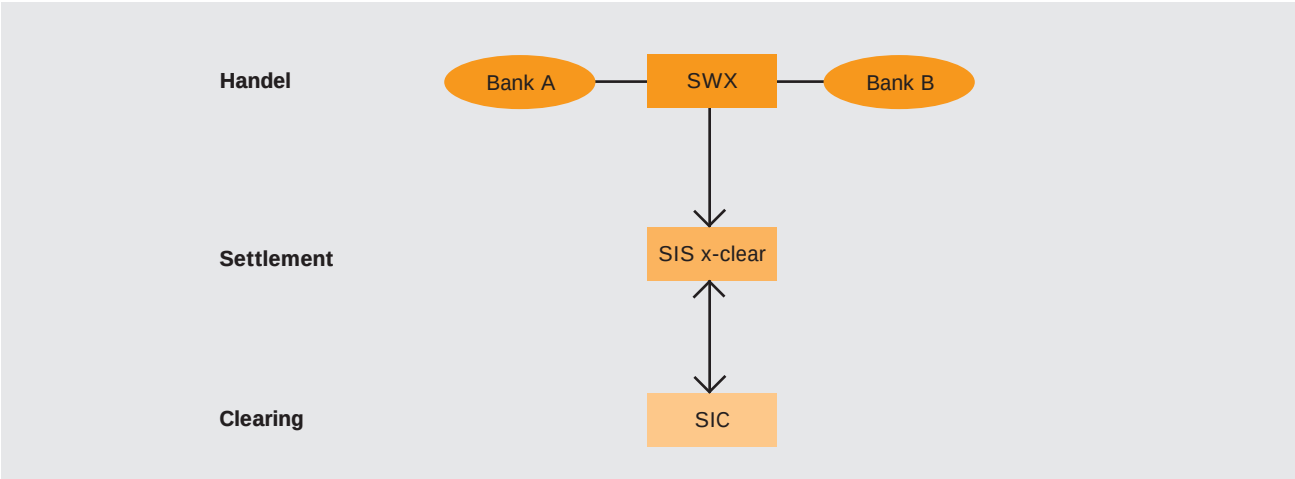

SWX Europe bietet viele Vorteile

- Direkter Handel mit den Titeln der wichtigsten europäischen Indizes an einer Börse, mit einheitlichem Reglement in einer einheitlichen Regulierungsumgebung
- Anonymes elektronisches Orderbuch
- Nutzung der Handelsplattform der SWX Swiss Exchange für den Handel von europäischen Aktien
- Voll integriertes System für den grenzüberschreitenden Handel einschliesslich Clearing (Abrechnung) und Settlement (Abwicklung) sowie zentraler Gegenpartei (ganze Abwicklung von A-Z mit einem Mausklick!)
- Bedeutendes Potenzial zur Kosteneinsparung
- Der Handel ist in mehreren Währungen möglich

Die Kurse von Obligationen werden in Prozenten des Nennwertes ausgedrückt. Dabei spricht man von «pari», wenn der Kurs zu 100 % notiert. Kurse über 100 % werden als «über pari», Kurse unter 100 % als «unter pari» bezeichnet.

Beispiel:
3 ¾ % Stadt Bern 96/2007: 105.50 %
Diese Kursnotierung bedeutet, dass der Käufer für nominell 10 000 CHF dieser Obligation 10 550 CHF bezahlt.

5.2 Börsenindizes

Preise für Konsumgüter, Immobilien, Rohstoffe, Wertpapiere usw. verändern sich laufend. Preisveränderungen von einzelnen Produkten, zum Beispiel Brot, Benzin, sind einfach zu verfolgen. Es ist aber schwierig, die Preisentwicklung einer grossen Zahl von Gütern zu erkennen. In der Wirtschaft werden deshalb die verschiedensten Entwicklungen in Form von Indizes (Mehrzahl von Index) zahlenmässig erfasst. Bekannteste Messziffer ist der Konsumentenpreisindex, mit dem die Preisentwicklung einer bestimmten Auswahl von Gütern und Dienstleistungen erfasst wird.
Auch an Börsen möchten die Marktteilnehmer über die Preisentwicklungen der gehandelten Wertpapiere orientiert sein. Darum werden laufend oder periodisch verschiedene Aktien- und Bond-Indizes berechnet, die über die Kursentwicklung von Beteiligungs- und Gläubigerpapieren Auskunft geben.

Der Index ermöglicht es dem Investor, auf einen Blick Tendenzen eines ganzen Marktes (oder einzelner Branchen davon) zu erkennen.
k www.bankingtoday.ch

Die an der SWX Swiss Exchange kotierten Gesellschaften werden verschiedenen Indizes zugeordnet. Hier einige Beispiele:

Swiss Performance Index (SPI)
Im SPI sind alle an der SWX Swiss Exchange kotierten Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein enthalten, welche einen Free-Float von mindestens 20% aufweisen und keine Investmentgesellschaften sind. Innerhalb des SPI gibt es verschiedene Unterindizes (z.B. branchenspezifisch).

Basis: 1. Juni 1987; 1000 Punkte
aktuelles Datum: _____
aktueller Wert: _____

Swiss Leader Index (SLI)
Der SLI umfasst die 30 liquidesten und grössten Schweizer Aktientitel, welche im Gesamtmarktindex SPI enthalten sind.

Basis: 30. Dezember 1999; 1000 Punkte
aktuelles Datum: _____
aktueller Wert: _____

Swiss Market Index (SMI)
Der SMI enthält die 20 liquidesten und grössten Schweizer Titel (Blue Chips) aus dem SPI. Indizes wie der SMI sind repräsentativ für den Schweizer Markt und eignen sie sich sehr gut als Basis für zahlreiche Finanzprodukte wie Optionen, Futures oder Exchange Traded Funds.

Basis: 30. Juni 1988; 1500 Punkte
aktuelles Datum: _____
aktueller Wert: _____

Swiss Bond Index (SBI)
Die SBI-Indizes sind der Benchmark für Schweizer Obligationenportfolien. Sie sind in zwei Segmente aufgegliedert:
- Inlandsegment (Swiss Bond Index Domestic)
- Auslandsegment (Swiss Bond Index Foreign)

Dow Jones Index
Dieser Index ist der bekannteste Aktienindex. Er besteht seit 1896 und wird vom Verlagshaus Dow Jones während der Börsensitzung halbstündlich aus drei Teilindizes (Transport-, Industrie- und Versorgungswerte) berechnet. Oft wird der Industrie-Index dem Dow Jones Index gleichgestellt, weil er so wichtig ist. Der Industrie-Index enthält nur 30 Titel, die gewichtet werden, jedoch nicht nach ihrer Börsenkapitalisierung. Trotzdem widerspiegelt er den allgemeinen Börsentrend sehr zuverlässig.

Basis: 26. Mai 1896; 28 Punkte
aktuelles Datum: _____
aktueller Wert: _____

Die international wichtigsten Börsenindizes

Börse	Index	Stand am 30.4.2000	Aktueller Stand am
SWX Swiss Exchange	SMI	7427.00	
New York	Dow Jones	10892.76	
Nasdaq	Nasdaq Composite	3827.90	
London	FTSE 100	6327.40	
Deutsche Börse	DAX (Deutscher Aktienindex)	7414.68	
Paris	CAC 40	6420.72	
Europäische Börsen	STOXX 50	5303.95	
Tokyo	Nikkei	17973.70	
Hongkong	Hang Seng	15519.30	

■ Entnehmen Sie einer Tageszeitung oder dem Internet den aktuellen Stand dieser Börsenindizes.

5.3 Was beeinflusst die Kurse?

Was bringt den Börsenteilnehmer dazu zu kaufen, das heisst Nachfrager zu werden, oder zu verkaufen, das heisst Anbieter zu werden? Die Rendite-/Gewinnerwartung entscheidet allein darüber, ob man Wertpapiere kauft oder verkauft.

Steigt die Rendite-/Gewinnerwartung, bedingt durch verschiedene Einflüsse, so hat dies zur Folge, dass mehr Aktien nachgefragt als angeboten werden. Am Markt steigen die Kurse so lange, bis genügend Anbieter ihre Wertpapiere zu höheren Kursen verkaufen, so dass ein mengenmässiges Gleichgewicht eintritt. Sinkt dagegen die Rendite-/Gewinnerwartung, werden mehr Aktien angeboten als nachgefragt, folglich werden die Kurse sinken. Sinken die Kurse zu stark, können sich plötzlich mehr Käufer als Verkäufer am Markt einstellen, weil die Renditeerwartung steigt. Die Kurse steigen wieder.

Wir müssen uns fragen, was die Rendite-/Gewinnerwartung beeinflusst.

Die Einflüsse kann man grob in die folgenden Ursachengruppen einteilen:

Betriebswirtschaftliche Faktoren
Die Unternehmung beeinflusst die Rendite-/Gewinnerwartung durch:
- Produkte und Dienstleistungen
- Fähigkeit des Managements
- Organisationsgrad und -effizienz
- finanzielle Lage
- Personalqualität
- Aktionärsfreundlichkeit

Volkswirtschaftliche Faktoren
Die allgemeine Wirtschaftslage beeinflusst die Rendite-/Gewinnerwartung durch:
- Konjunkturlage
- allgemeines Zinsniveau
- Währungssituation
- neue Technologien
- Branchensituation

Politische Faktoren
Die öffentliche Hand beeinflusst die Rendite-/Gewinnerwartung durch:
- Steuern (Steueransätze, neue Steuern)
- Restriktionen (Kontingente und Preisvorschriften)
- Gesetzgebung
- staatlichen Haushalt (Budget)
- staatliche Aufträge (z. B. neue Eisenbahnlinien)

Besondere Einflussfaktoren
Das irrationale Verhalten des Menschen zum Beispiel beeinflusst die Rendite-/Gewinnerwartung durch:
- allgemeine Hausse- und Baissestimmung
- Der Mensch empfindet die Zukunft als ungewiss und lässt sich beeinflussen, weil er zu wenig weiss.
- Der Mensch will Geld verdienen, daher kauft er an der Börse Wertpapiere, obwohl die Kurse bereits stark gestiegen sind.
- Der gleiche Mensch will aber auch Gewinne realisieren, daher verkauft er Wertpapiere.

Auch bei den Obligationen können wir diese kursbestimmenden Faktoren in ihrer Wirkung erkennen. Das grösste Gewicht kommt jedoch dem Zinsniveau am Kapitalmarkt zu. Anleihen mit festem Zinssatz sinken im Kurs, wenn das Zinsniveau am Kapitalmarkt steigt. Umgekehrt steigen die Kurse der Anleihen, wenn das Zinsniveau am Kapitalmarkt sinkt. Denn alle gleichartigen Anleihen, die an der Börse kotiert sind, müssen in etwa gleich viel rentieren wie eine Neuemission.

Die Kurse der Anleihen bewegen sich viel ruhiger als die der Aktien. Die Ursache liegt darin, dass die Verzinsung der Obligationen fest vereinbart und nicht vom Geschäftsergebnis der Gesellschaft abhängig ist. Zudem werden Obligationen in der Regel nach Ablauf der Laufzeit zu pari zurückbezahlt.

Wie beeinflussen folgende Faktoren die Nachfrage und das Angebot nach Aktien einer schweizerischen Bank?

	Nachfrage	
	steigt	**sinkt**
Die Bank erhöht die Dividende auf 18%	X	
Standard & Poor's und Moody's bewerten die Bank als AA anstelle von AAA	X	X
Die Zinsen am Kapitalmarkt sinken	X	

Das Wichtigste in Kürze
Sämtliche an der Börse abgeschlossenen Geschäfte werden in elektronischer und gedruckter Form publiziert. Die berechneten Börsenindizes lassen die Tendenzen des Marktes erkennen.

16. Warum sollten Warenkredite nur kurzfristig gewährt werden?
Warenkredite sollen nur kurzfristig gewährt werden, weil die belehnten Waren rasch an Wert verlieren können (z. B. wegen der technischen Entwicklung).

17. Welche Waren eignen sich gut zur Verpfändung bei einem Warenkredit?
Waren, für die ein Markt besteht:
- Rohstoffe
- Brennstoffe
- wenig verderbliche Lebens- und Futtermittel

18. Welches sind die Gefahren bei einem Warenkredit?
Beim Warenkredit sind folgende Gefahren zu beachten:
- erschwerte Verwertbarkeit (je nach Markt)
- Belehnte Waren können rasch an Wert oder Qualität verlieren.
- je nach Art der Ware Schwierigkeiten bei der Festlegung des Wertes
- Verwertung der Ware durch den Kunden ohne Einverständnis der Bank

19. Nennen Sie einige Güter, bei denen eine Finanzierung mit Eigentumsvorbehalt denkbar und auch sinnvoll ist.
Fahrzeuge, Maschinen

20. Weshalb ist bei einem Kredit gegen Eigentumsvorbehalt eine Notifikation überflüssig?
Bei einem Kredit gegen Eigentumsvorbehalt ist eine Notifikation überflüssig, weil der Schuldner der abgetretenen Forderung und der Kreditnehmer identisch sind.

21. Wann kann der Bürge bei einer Solidarbürgschaft belangt werden?
Der Bürge haftet primär, das heisst die Bank kann bereits bei Verzug (Zahlungsrückstand und nach erfolgloser Mahnung) des Kreditnehmers den Bürgen belangen.

22. Welche Formvorschriften müssen für die folgenden Bürgschaften eingehalten werden?

a) Herr Peter Zumbühl, Lehrer, verheiratet, will eine Solidarbürgschaft über 5000 CHF eingehen.
öffentliche Beurkundung (Betrag übersteigt 2000 CHF)
Zustimmung der Ehefrau

b) Frau Maja Hofer, Vizedirektorin einer AG, verheiratet, möchte sich für einen Kredit über 18 000 CHF verbürgen.
öffentliche Beurkundung (Betrag übersteigt 2000 CHF)
Zustimmung des Ehegatten

c) Die Firma Meier GmbH ist bereit, einer Partnerfirma für einen Kredit über 27 000 CHF zu bürgen.
einfache Schriftlichkeit

23. Wann erlischt grundsätzlich eine Bürgschaft?
- wenn die Hauptschuld untergeht
- wenn der Bürge kündigt (sofern die Hauptschuld noch nicht besteht)
- wenn die gesetzliche Laufzeit abläuft
- wenn die vereinbarte Laufzeit abläuft
- beim Tod des Bürgen, sofern die Erbschaft nicht angetreten wird

24. Martin Schönenberger ist Bürge für Kurt Tschannen, dem unsere Bank einen Bürgschaftskredit ausgesetzt hat. Martin Schönenberger erkundigt sich heute bei der Bank über die Höhe der Forderung aus der geleisteten Bürgschaft. Gibt die Bank Auskunft? Begründen Sie Ihre Antwort!
Ja. Die Bank muss dem Bürgen auf dessen Verlangen hin Auskunft geben, sofern eine Forderung der Bank besteht, da der Bürge ebenfalls für die Schuld haftet. Auskünfte über Kontoguthaben und Kontobewegungen dürfen jedoch nicht erteilt werden.

25. Unterscheiden Sie den Höchsthaftungsbetrag und die Kreditsumme beim Bürgschaftskredit.
Unabhängig von der Bürgschaftsform ist die Haftung des Bürgen auf den im Bürgschaftsvertrag angegebenen Höchstbetrag beschränkt. Darin können enthalten sein: die Hauptschuld, ein verfallener und ein laufender Jahreszins und die Betreibungskosten. Diesem Umstand tragen die Banken Rechnung, indem sie die Bürgschaftssumme meist ca. 20% über dem Kreditbetrag ansetzen.

26. Definieren Sie den Begriff Blankokredit!
Der Blankokredit ist ein Kredit ohne besondere Sicherheiten, bei dem der Schuldner mit dem gesamten Vermögen haftet.

27. Worin besteht der Zweck des Blankokredits?
Der Zweck dieses Kredites besteht in der Finanzierung des betrieblichen Umlauf- oder Anlagevermögens. Der Blankokredit ist in der Regel ein Betriebskredit oder ein Investitionskredit.

28. Wie viel Kredit auf ungedeckter Basis gewähren Sie der A. Bauer AG, Malereigeschäft, Zürich, auf Grund der Eigenmittel:

Bilanz

Aktiven	**CHF**	**Passiven**	**CHF**
Kassa / Post	6 000	Kreditoren	20 000
Debitoren	39 000	Bank (gedeckt)	10 000
Warenvorrat	28 000	Hypotheken	150 000
Mobilien	12 000	Aktienkapital	50 000
Immobilien	210 000	Reserven	65 000
Aktiven total	**295 000**	**Passiven total**	**295 000**

a) Bestimmen Sie den Kreditbetrag!
30 bis 40% des ausgewiesenen Eigenkapitals, zuzüglich der stillen Reserve, entsprechen 34 500 CHF bis 46 000 CHF.

ausgewiesenes Eigenkapital **=** Aktienkapital 50 000 CHF + Reserven 65 000 CHF = 115 000 CHF

ausgewiesenes Eigenkapital	115 000 CHF
stille Reserve	0 CHF
Total	**115 000 CHF**

b) Begründen Sie Ihren Entscheid!
Zu berücksichtigen gilt es allerdings, dass bereits ein Kredit (wenn auch gedeckt) besteht, deshalb wird der Kreditbetrag auf lediglich 30 000 CHF festgelegt.

29. Weshalb ist die Bonitätsprüfung bei einem Blankokredit besonders wichtig?
Die Bonitätsprüfung ist beim Blankokredit besonders wichtig, weil Blankokredite ungedeckte Kredite sind. Die wichtigste Sicherheit für die Bank ist damit die anhaltende Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Kreditnehmers.

1. Leasing

Leasing (engl. to lease) bedeutet soviel wie Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt von Investitionsgütern oder langlebigen Konsumgütern. Für die Nutzung dieser Güter bezahlt der Leasingnehmer regelmässig eine Leasingrate (Zins und Amortisation).

Die meisten wirtschaftlichen Tätigkeiten setzen voraus, dass geeignete Maschinen, Produktionshallen, Fahrzeuge usw. vorhanden sind. Dabei spielt für die Unternehmung üblicherweise die Nutzung dieser Güter die entscheidende Rolle und nicht das Eigentum. Auf diesem Gedanken basiert das Leasing.

Dauerhafte Konsumgüter (z. B. Privatautos, Haushaltgeräte, Möbel) oder Investitionsgüter (Mobilien: Nutzfahrzeuge, Maschinen; Immobilien: Fabrikanlagen, Verwaltungsgebäude, Skiliftanlagen) kann man grundsätzlich entweder mit eigenen Mitteln beschaffen oder mit Fremdkapital (z. B. Bankkredit, Obligationenanleihe). Seit Mitte der fünfziger Jahre hat in der Schweiz nach und nach auch das Leasing als dritte Beschaffungsmöglichkeit Fuss gefasst.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verschiedenen Merkmale von Leasing, Miete/Pacht und Kauf. Dabei fällt sofort auf, dass die Umschreibung von Leasing als Miete/Pacht mangelhaft ist.

Merkmale	Leasing	Miete/Pacht	Kauf
Wesen / Zweck	Gebrauchsüberlassung auf Zeit	Gebrauchsüberlassung auf Zeit	Barkauf oder gegen Rechnung
Eigentumserwerb	keine Absicht auf Eigentumsübertragung bzw. Eigentumserwerb bei Vertragsabschluss*)	keine Absicht auf Eigentumsübertragung bzw. Eigentumserwerb bei Vertragsabschluss	Absicht auf Eigentumsübertragung bzw. Eigentumserwerb bei Vertragsabschluss
Übertragung von Eigentum	kann nach Vertragsablauf zu Eigentum führen	führt nicht zu Eigentum (Ausnahme z. B. Vorkaufsrecht bei vermieteten Grundstücken)	führt mit der Übergabe der Kaufsache oder durch Eintragung im Grundbuch zu Eigentum
Gesetzliche Grundlage	Diverse Bestimmungen des Auftrages, des Mietvertrages und des Konsumkreditgesetzes kommen zur Anwendung.	OR 253ff	OR 184f
Anzahlung	bei Konsumgütern Anzahlung üblich		
Laufzeit	grundsätzlich feste Laufzeit	in der Regel unbestimmte, kündbare Dauer	
Ratenstabilität	feste Raten	Mietzinsanpassung möglich	
Liquidität	nicht bzw. sehr beschränkt erforderlich	nicht bzw. sehr beschränkt erforderlich	erforderlich

*) Käme die Absicht auf Eigentumsübertragung im Leasingvertrag zum Ausdruck, würde es sich um einen Abzahlungsvertrag handeln.

3. Exportfinanzierungen

Die Banken bieten zur Abwicklung und Finanzierung von Exportgeschäften die folgenden Dienstleistungen an:

- Akkreditiv und Dokumentarinkasso
- Factoring
- Exportkredit mit Exportrisikoversicherung (SERV)
- Exportfinanzkredit (für nicht durch die SERV gedeckte Tranche)

3.1 Risiken im Exportgeschäft

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen an ausländische Abnehmer enthält zusätzliche und grössere Risiken als das Inlandgeschäft.

Die wichtigsten Risiken im internationalen Handel sind:

- Transferrisiko (Transferschwierigkeiten, Moratorien, d. h. staatlich verfügte Zahlungseinstellung)
- Delkredererisiko privater Schuldner
- Delkredererisiko beim Garanten (Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die für die Zahlungsfähigkeit eines privaten Importeurs garantiert haben)
- Politisches Risiko (Untergang, Beschädigung oder Beschlagnahmung der Ware wegen politischen Ereignissen, z. B. Krieg, Putsch)
- Fabrikationsrisiko (Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Lieferung, z. B. bei langen Lieferfristen, wenn die neue Regierung die Ware nicht will)
- Währungsrisiken

Auf Grund dieser Risiken und der internationalen Konkurrenz sind die Exporteure auf die Unterstützung von Banken und staatlichen Stellen angewiesen.

3.2 Exportkredit

Der Exportkredit ist ein Kredit zur kurz- bis langfristigen Finanzierung des Exports von Konsum- und Investitionsgütern sowie Dienstleistungen.

Der internationale Waren- und Dienstleistungsverkehr ist für die Schweiz von grosser Bedeutung. Für die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Exportindustrie spielen neben der guten Qualität und dem angemessenen Preis der Ware vor allem die den Käufern zugebilligten Zahlungsbedingungen eine grosse Rolle. Ausländische Käufer erwarten oft lange Zahlungsfristen und ratenweise Tilgung der Schuld. Mit Hilfe des Exportkredits einer Schweizer Bank kann der Exporteur den Wünschen seiner Abnehmer eher entsprechen.

Bestellerkredit
Der Bestellerkredit ist ein Kredit an den ausländischen Importeur zur Finanzierung von Lieferungen und Leistungen schweizerischer Exporteure. Der Bestellerkredit ist bei grösseren Projekten von längerer Dauer die Regel.

grössere Beträge, längere Dauer

Die Bank des schweizerischen Exporteurs verhandelt direkt mit dem Importeur und schliesst einen entsprechenden Vertrag ab.

Gleichzeitig regelt die kreditgebende Bank in einem separaten Vertrag mit dem Exporteur die Übernahme der verschiedenen Risiken. Die Bank verlangt unter anderem die Abtretung der Ansprüche aus der SERV.

Lieferantenkredit
Der Lieferantenkredit ist ein Kredit an den schweizerischen Exporteur zur Überbrückung der Zeitspanne zwischen Warenversand und vollständiger Bezahlung durch den ausländischen Käufer.

Beim Lieferantenkredit tritt der Exporteur als Kreditgeber auf, d. h. er ist mit einer längeren Zahlungsfrist einverstanden. Auf Grund dieser Zahlungsfristerstreckung kommen viele Geschäfte überhaupt erst zu Stande. Kann der Exporteur diese Bevorschussung nicht aus den eigenen liquiden Mitteln finanzieren, wird er sich an seine Bank wenden. Die Bank verlangt, dass der Exporteur seine Forderung sowie die Ansprüche aus der SERV an sie abtritt.

Im Gegensatz zum Bestellerkredit wird der Lieferantenkredit meist bei kleineren Beträgen und kürzeren Laufzeiten gewährt.

kleinere Beträge, kürzere Dauer

Aufgaben

1. Nennen Sie die Vorteile des Leasings gegenüber einer herkömmlichen Finanzierung für den Leasingnehmer!

2. Factoring umfasst nicht nur Abtretung von Debitoren. Welche anderen Funktionen kann es noch beinhalten?

3. Nennen Sie die hauptsächlichen Risiken im Exportgeschäft!

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die SERV des Bundes beansprucht werden kann?

5. Nennen Sie den Zweck einer Kaution!

6. Worin besteht die Leistung (Aufgabe) der Bank bei einer Kaution?

7. Worin besteht der Unterschied zwischen Bürgschaft und Garantie?

Bürgschaft:

Garantie:

8. Welche Garantien sind im internationalen Handel üblich?

9. Was verdient die Bank bei der Gewährung eines Kautionskredits?

10. Wie werden die Kautionen bilanziert?

11. Welche Parteien sind an einem Akkreditiv beteiligt?

Lösungsvorschläge

1. Nennen Sie die Vorteile des Leasings gegenüber einer herkömmlichen Finanzierung für den Leasingnehmer!
- Er kann Investitionen vornehmen, ohne dafür Eigen- und/oder Fremdkapital einsetzen zu müssen.
- Er kann sich besser dem technischen Fortschritt anpassen.
- Er kann sich gegen das Reparaturrisiko absichern.

2. Factoring umfasst nicht nur Abtretung von Debitoren. Welche anderen Funktionen kann es noch beinhalten?
- Absatzfinanzierung
- Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen, Inkasso
- Verkaufsstatistik
- Übernahme des Delkredererisikos
- Übernahme weiterer Risiken (z. B. Transferrisiko)

3. Nennen Sie die hauptsächlichen Risiken im Exportgeschäft!
- Politisches Risiko
- Währungsrisiko
- Fabrikationsrisiko
- Transferrisiko
- Delkredererisiko
- Transportrisiko

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die SERV des Bundes beansprucht werden kann?
- Eintrag der Firma im Handelsregister
- Güter und Dienstleistungen vorwiegend schweizerischen Ursprungs

5. Nennen Sie den Zweck einer Kaution!
Die Bank übernimmt die Haftung für die richtige Ausführung einer Verpflichtung des Kreditnehmers gegenüber einem Dritten.

6. Worin besteht die Leistung (Aufgabe) der Bank bei einer Kaution?
Die Leistung der Bank besteht in der Sicherstellung von zukünftigen Verpflichtungen des Kreditnehmers (Eventualverpflichtung).

7. Worin besteht der Unterschied zwischen Bürgschaft und Garantie?
Bürgschaft: Bei einer Bürgschaft besteht eine Zahlungsverpflichtung nur dann, wenn die Schuld zu Recht besteht. Der Bürge (die Bank) kann und muss dem Gläubiger die gleichen Einreden entgegenhalten wie dem Hauptschuldner.

Garantie: Bei einer Garantie hingegen muss der Garant die Forderung bezahlen, sobald der Gläubiger dies verlangt. Einreden des Garanten sind nicht möglich.

8. Welche Garantien sind im internationalen Handel üblich?
- Offertgarantie (Bid bond)
- Erfüllungsgarantie (Performance bond)
- Anzahlungsgarantie (Advance payment guarantee)
- Zahlungsgarantie (Letter of indemnity)

9. Was verdient die Bank bei der Gewährung eines Kautionskredits?
Die Bank verdient an Kommissionen, die je nach Höhe, Sicherstellung (blanko, kurant, unkurant), Art der Kaution und Laufzeit festgelegt werden.

10. Wie werden die Kautionen bilanziert?
Kautionen werden unter dem Bilanzstrich als Eventualverpflichtung aufgeführt und im Anhang erwähnt.

11. Welche Parteien sind an einem Akkreditiv beteiligt?
- der Käufer
- der Verkäufer
- die eröffnende Bank (die Bank des Käufers)
- die avisierende oder bestätigende Bank (die Bank des Verkäufers)

12. Warum sind Dokumente beim Akkreditiv und beim Dokumentarinkasso so wichtig?
Die Dokumente dienen den Beteiligten zur Kontrolle; sie verkörpern die Waren oder Dienstleistungen. Da die Banken die Waren (oder Dienstleistungen) selber nicht überprüfen können, sind sie darauf angewiesen, dass die Dokumente alle Details enthalten, die im Vertrag vorgeschrieben wurden.

13. Nennen Sie vier Dokumente beim Akkreditiv und beim Dokumentarinkasso
- Handelsrechnung oder Faktura (Invoice)
- Ursprungszeugnis (Certificate of origin)
- Seefrachtbrief (Bill of lading)
- Bahnfrachtbrief (Railway bill)
- Luftfrachtbrief (Airway bill)
- Packliste (Packing list)
- Versicherungsvertrag (Insurance certificate)

14. Welches sind die Merkmale von Akkreditiv und Dokumentarinkasso?

	Akkreditiv	**Dokumentarinkasso**
Zweck	Zahlungssicherung im internationalen Handel	Zahlungssicherung im internationalen Handel
Auftraggeber	Käufer	Verkäufer
Rolle der eröffnenden Bank	übernimmt Zahlungsverpflichtung	übernimmt keine Zahlungsverpflichtung
Rolle der Korrespondenzbank bzw. der bestätigenden Bank	• unwiderruflich/unbestätigtes Akkreditiv: übernimmt keine Zahlungsverpflichtung • unwiderruflich/bestätigtes Akkreditiv: übernimmt Zahlungsverpflichtung	übernimmt keine Zahlungsverpflichtung

15. Wo befindet sich die Ware zum Zeitpunkt, wenn der Verkäufer der Bank die Dokumente übergibt?
Die Ware befindet sich zum Zeitpunkt der Dokumentenübergabe bereits auf dem Weg zum Käufer (die Ware ist also bereits unterwegs).

16. Die Dokumente sind alle in Ordnung, der Käufer ist belastet worden, die eintreffende Ware ist jedoch beschädigt. Heute reklamiert der Kunde bei Ihrer Bank. Was antworten Sie?
Die Bank befasst sich ausschliesslich mit Dokumenten. Sie prüft lediglich die Richtigkeit der Dokumente. In diesem Fall bezahlt eventuell die Transportversicherung, falls eine solche abgeschlossen worden ist.